

13. 08. 91

Sachgebiet 61

## **Antwort der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Joachim Poß, Eike Ebert, Ludwig Eich,  
Michael Habermann, Manfred Hampel, Dieter Heistermann, Gunter Huonker,  
Dr. Klaus Kübler, Detlev von Larcher, Ingrid Matthäus-Maier, Dr. Franz-Josef  
Mertens (Bottrop), Günter Oesinghaus, Otto Reschke, Dr. Rudolf Schöfberger,  
Gunter Weißgerber, Lydia Westrich, Dr. Norbert Wieczorek, Dr. Hans-Jochen Vogel  
und der Fraktion der SPD**

**— Drucksache 12/429 —**

### **Entwicklung der Steuerbelastung durch das Steuererhöhungspaket der Bundesregierung**

Wissenschaftliche Untersuchungen aus der letzten Zeit kommen zu dem Ergebnis, daß die Steuerpolitik der Bundesregierung zu einer Erhöhung der Steuer- und Abgabenbelastung der großen Zahl der Bezieher mittlerer und kleiner Einkommen geführt hat, während die wenigen Bezieher hoher und höchster Einkommen deutlich entlastet wurden. Die Steuerpolitik der Bundesregierung hat damit erheblich zu einer Umverteilung von unten nach oben beigetragen. Insbesondere die Arbeitnehmer gehören zu den Verlierern der Steuerpolitik der Bundesregierung.

Trotz der Steuerreform 1990 war die Steuerbelastung der Arbeitnehmer in 1990 höher als zu irgendeinem Zeitpunkt während der sozialliberalen Regierungszeit. So hat das Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler berechnet, daß die Gesamtbelastung eines durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmers mit Steuern und Abgaben im Jahr 1990 41,5 v. H. betrug und damit mehr als zwei Prozentpunkte über der Belastung des Jahres 1980 von 39,3 v. H. lag (1982: 39,8 v. H.). Dies ist zum einen die Folge der in 1983 erfolgten Erhöhung der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuererhöhungen 1989. Zum anderen wird hieran deutlich, daß die progressionsbedingten heimlichen Steuererhöhungen bei der Lohn- und Einkommensteuer für die Bezieher mittlerer Einkommen nur unvollständig zurückgegeben wurden.

Durch die von der Bundesregierung jetzt beabsichtigten Steuererhöhungen steigt die Steuerbelastung der

Arbeitnehmer aber noch einmal sprunghaft an. Nach den Berechnungen des Bundes der Steuerzahler steigt die Gesamtbelastung in diesem Jahr (1991) noch einmal um fast zwei Prozentpunkte auf 43,2 Prozent an. Damit liegt die Gesamtbelastung sogar noch über der bisherigen Rekordmarke des Jahres 1989. Im Jahr 1991 wird damit die höchste Steuer- und Abgabenbelastung für Arbeitnehmer in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland erreicht. Und für die folgenden Jahre ergibt sich aufgrund der Steuererhöhungspläne der Bundesregierung sogar noch ein weiterer Anstieg: Selbst wenn man die für 1993 geplante Erhöhung der Mehrwertsteuer nur mit einem Prozentpunkt ansetzt (in Koalitionskreisen gibt es bereits Forderungen nach einer Erhöhung der Mehrwertsteuer um zwei Prozentpunkte), steigt die Gesamtbelastung nach den Berechnungen des Karl-Bräuer-Instituts 1993 auf 44,6 v. H. und 1994 auf 45,2 v. H.

Im krassen Gegensatz zu diesem massiven Belastungsanstieg für die weitaus überwiegende Mehrheit der Bürger in den alten und neuen Bundesländern steht die deutliche Entlastung für Bezieher hoher und höchster Einkommen. So hat das DIW berechnet, daß z. B. Personen mit einem Brutto-Einkommen von 200 000 DM trotz der aktuellen Steuererhöhungspläne per saldo durch die Steuerpolitik der Bundesregierung um rd. 8 Prozent ihres Einkommens (das sind Jahr für Jahr 16 000 DM) entlastet werden, während alle Bürger mit einem Einkommen bis zur Höhe von 45 000 DM höher belastet werden.

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 8. August 1991 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Diese verteilungspolitische Schieflage ihrer Steuerpolitik hat die Bundesregierung bislang zu verheimlichen versucht.

#### Vorbemerkung

In der Steuerpolitik verfolgt die Bundesregierung weiterhin ein klares Reformkonzept. Es geht darum, eine gerechtere Besteuerung zu verwirklichen, Leistungsbereitschaft zu erhöhen, private Initiative zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken. Hierzu haben die Steuerentlastungen der Jahre 1986 bis 1990 einen wesentlichen Beitrag geleistet. Mit der für diese Legislaturperiode vorgesehenen Entlastung der Familien und der weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze wird der erfolgreiche Kurs fortgesetzt. Mit dem in sich geschlossenen steuerpolitischen Gesamtkonzept wurde nicht nur das Wachstum und die Beschäftigung in Deutschland gefördert, sondern auch ein Beitrag zur Stabilität der wirtschaftlichen Entwicklung in Europa geleistet.

Die am Jahresanfang getroffene Entscheidung zur Verbreiterung der öffentlichen Einnahmebasis war angesichts der Kumulation internationaler und nationaler Aufgaben unvermeidbar. Durch Umschichtungen und Einsparungen von 50 Mrd. DM in den Jahren 1990 und 1991 waren alle Spielräume im Bundeshaushalt ausgeschöpft. Auch bei der Kreditfinanzierung war die Bundesregierung an die Grenze dessen gegangen, was die nationalen und internationalen Finanzmärkte ohne Zinserhöhung verkraften können.

Die notwendigen steuerpolitischen Maßnahmen durften wachstums-, umwelt- und europapolitische Ziele nicht beeinträchtigen. Zudem mußte die Finanzierung der unabsehbaren Mehraufwendungen von allen Bevölkerungsgruppen und -schichten getragen werden, um durch solidarisches Handeln der nationalen Herausforderungen gerecht werden zu können.

Die Bundesregierung hat sich daher zu einer sozial ausgewogenen Kombination aus Verbrauchsteuerer-

höhungen und Solidaritätszuschlag entschieden. Durch die Verbrauchsteuererhöhungen wird einerseits dem Verbrauchsverhalten jedes einzelnen Rechnung getragen. Andererseits berücksichtigt der Solidaritätszuschlag die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerzahler.

#### A. Übersicht über die beschlossenen Steueränderungen seit 1982

1. Welche Steuerrechtsänderungen wurden seit dem Oktober 1982 beschlossen, wie hoch waren jeweils die Steuermehr- bzw. Steuermindereinnahmen im Entstehungsjahr, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die sich durch diese Steuerrechtsänderungen jeweils ergebenden Steuermehr- bzw. Steuermindereinnahmen für die (Rechnungs-)Jahre 1991 und 1992?
2. Sofern eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen der Steuerrechtsänderungen für die Jahre 1991 und 1992 nicht möglich ist: Wie hoch waren die finanziellen Auswirkungen der Steuerrechtsänderungen jeweils in dem jüngsten in den Gesetzgebungsmaterialien aufgeführten Rechnungsjahr?

Eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen der Steuerrechtsänderungen seit Oktober 1982 für die Jahre 1991 und 1992 ist nicht möglich. Die als Anlage beigelegte Übersicht enthält die gewünschten Angaben daher jeweils für das jüngste in den Gesetzgebungsmaterialien aufgeführte Rechnungsjahr.

3. Wie hoch sind die finanziellen Auswirkungen der in den Gesetzentwürfen der Bundesregierung zum Steueränderungsgesetz 1991 und zum Solidaritätsgesetz vorgesehenen Steueränderungen für das Entstehungsjahr (diese Angabe fehlt in der Bundesrats-Drucksache 142/91) und in den Rechnungsjahren 1991 und 1992?

Die finanziellen Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes 1991 und des Solidaritätsgesetzes können der nachstehenden Übersicht entnommen werden:

#### Finanzielle Auswirkungen des Steueränderungsgesetzes 1991 und des Solidaritätsgesetzes (in Mio. DM)

	Entstehungsjahr	Rechnungsjahre	
		1991	1992
<b>Steueränderungsgesetz 1991</b>			
insgesamt	+ 3 667	- 1 945	- 233
Bund	+ 2 299	- 624	+ 195
Länder	+ 1 525	- 810	+ 99
Gemeinden	- 157	- 511	- 527
<b>Solidaritätsgesetz</b>			
insgesamt	+ 26 800	+ 17 400	+ 26 650
Bund	+ 26 800	+ 17 400	+ 26 650
Länder	-	-	-
Gemeinden	-	-	-

4. Welche finanziellen Auswirkungen haben die seit dem 1. Oktober 1982 beschlossenen und die jetzt in den Gesetzentwürfen der Bundesregierung vorgesehenen Steueränderungen insgesamt für die Rechnungsjahre 1991 und 1992?

Eine Fortschreibung der finanziellen Auswirkungen der seit dem 1. Oktober 1982 beschlossenen Steuerrechtsänderungen bis zum Jahr 1992 ist wegen der großen Zahl der relevanten Einzelmaßnahmen nicht möglich. Ohnehin könnten solche hypothetischen Modellrechnungen, die Steuerrechtsänderungen aus ihrem konkreten wirtschaftlichen Zusammenhang reißen und auf spätere Zeiträume zu übertragen versuchen, letztlich nicht zu aussagekräftigen Ergebnissen führen.

*B. Entwicklung der Steuerbelastung seit 1982*

1. Wie hoch waren die Steuereinnahmen in den einzelnen Jahren seit 1982, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die Steuereinnahmen für 1991 und 1992
  - a) nach geltendem Recht,
  - b) unter Einbeziehung der in den vorliegenden Gesetzentwürfen der Bundesregierung geplanten Steueränderungen?

Die gewünschten Angaben sind in der nachfolgenden Tabelle enthalten. Als Schätzung für 1991 und 1992 übernimmt die Bundesregierung die Ergebnisse des unabhängigen Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 1991. Die Auswirkungen des StÄndG 1991 und des Solidaritätsgesetzes sind sowohl bei den gesamtwirtschaftlichen Eckdaten als auch bei der Schätzung der Steuereinnahmen berücksichtigt worden. Da eine gesamtwirtschaftliche Projektion ohne diese Steuerrechtsänderungen und eine darauf aufbauende Steuerschätzung nicht erstellt worden sind, lassen sich vergleichende Angaben für 1991 und 1992 ohne Steuerrechtsänderungen nicht darstellen.

Die in Steueränderungsgesetzen bzw. deren Entwürfen bezifferten Mehr- oder Mindereinnahmen beziehen sich immer auf die primären steuerlichen Wirkungen, d. h. die Auswirkungen auf die von der jeweiligen Maßnahme direkt betroffenen Steuerarten. Da aufgrund der wechselseitigen Abhängigkeiten in der Marktwirtschaft jede Änderung Folgeänderungen mit steuerlichen Wirkungen nach sich zieht, können die im einzelnen unabsehbaren Sekundärwirkungen nur global über eine nach geändertem Steuerrecht erstellte gesamtwirtschaftliche Projektion und eine darauf aufbauende neue Steuerschätzung erfaßt werden.

Die in Steueränderungsgesetzen erscheinenden Mehr- oder Mindereinnahmen sind Teilschritte für die Haushalts- und Finanzplanung zur Risikovorsorge für die finanziellen Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen; in die Einnahmeansätze der Steuern fließen dann noch die auf gesamtwirtschaftliche Änderungen gegenüber früheren Schätzungen zurückzuführenden Abweichungen, die neben den Sekundärwirkungen von Steuerrechtsänderungen alle übrigen Änderungen aufgrund geänderter gesamtwirtschaftlicher Daten

enthalten, die jedoch nicht isoliert dargestellt werden können. Methodisch gesehen ist diese Vorgehensweise die schrittweise Anpassung der Haushalts- und Finanzplanung der Vorperiode an den jeweiligen aktuellen Stand. Ein Vergleich mit einer fiktiven Situation ohne Steuerrechtsänderungen läßt sich daraus nicht ableiten.

*Kassenmäßige Steuereinnahmen (Mrd. DM)*

Jahr	Gebiet A	Gebiet B	Zusammen
1982	378,7	—	—
1983	396,6	—	—
1984	414,7	—	—
1985	437,2	—	—
1986	452,4	—	—
1987	468,7	—	—
1988	488,1	—	—
1989	535,5	—	—
1990	549,7	17,4 <sup>a)</sup>	—
1991			651,0 <sup>b)</sup>
1992			710,9 <sup>b)</sup>

<sup>a)</sup> Nur 2. Halbjahr 1990.

<sup>b)</sup> Ergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 1991. „Gebiet A“ ist der Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) bis zum 3. Oktober 1990. „Gebiet B“ sind die neuen Bundesländer einschl. Berlin (Ost).

2. Wie haben sich die volkswirtschaftliche Steuer- und Abgabenquote in den einzelnen Jahren seit 1982 entwickelt, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die Steuer- und Abgabenquote für 1991 und 1992
  - a) nach geltendem Recht,
  - b) unter Einbeziehung der in den vorliegenden Gesetzentwürfen der Bundesregierung geplanten Steueränderungen?

Das Steueraufkommen eines Jahres ist die Summe der kassenmäßigen Ergebnisse einer größeren Zahl unterschiedlichster Steuerarten. Die Steuereinnahmen insgesamt lassen sich nicht als globale Größe unmittelbar vom nominalen Bruttosozialprodukt ableiten. Vielmehr wird das Aufkommen jeder einzelnen Steuer von der Entwicklung der jeweiligen Bemessungsgrundlage bestimmt, die ihrerseits häufig nur eine mittelbare und nicht stabile Beziehung zum laufenden nominalen BSP hat. Neben den Einflüssen der gesamtwirtschaftlichen Aktivität und ihrer strukturellen Veränderungen auf die speziellen Bemessungsgrundlagen der einzelnen Steuern sind auch die Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen auf die Beziehung zwischen Kassenaufkommen und Bemessungsgrundlage von erheblicher Bedeutung.

Daraus wird deutlich, daß das als volkswirtschaftliche Steuerquote bezeichnete Verhältnis der kassenmäßigen Steuereinnahmen eines Jahres zum nominalen BSP in v. H. nicht im Sinne einer strengen kausalen Beziehung, etwa als Steuerbelastung des BSP, interpre-

tiert werden kann. Es ist vielmehr ein allgemeines Maß für das Niveau der gesamten Steuereinnahmen, beispielsweise beim Längsschnittvergleich über verschiedene Zeiträume oder als Querschnittvergleich mit anderen Ländern. Mit der deutschen Vereinigung kommt es aber für den Vergleich von Zeitreihen zu einem bedeutsamen Einschnitt.

Wegen Schwierigkeiten der Erfassung der Güterströme zwischen beiden Teilen Deutschlands mußte das Statistische Bundesamt bei der Ermittlung des Bruttosozialprodukts ab 1990 verstärkt Schätzungen vornehmen.

Durch die getrennte Ermittlung des BSP für beide Teilgebiete einerseits und die weitgehend einheitliche Geltung des Steuerrechts ab dem zweiten Halbjahr

1990 andererseits – die aber aus steuertechnischen Gründen nicht zu einem regional entsprechend geteilten Steueraufkommen führt – ist die Beziehung zwischen BSP und Steueraufkommen – vereinfacht ausgedrückt in der Steuerquote – im alten Gebiet nicht mehr mit der von vorangegangenen Jahren oder früheren Schätzungen für die Zeit ab 1990 vergleichbar.

Für die Entwicklung der Volkswirtschaftlichen Steuerquote ist von Bedeutung, daß der Beitrag aus dem Gebiet der neuen Bundesländer zunächst durch das niedrigere Ausgangsniveau gekennzeichnet ist, daß aber auf mittlere Sicht mit einer vergleichsweise kräftigen Steigerungstendenz zu rechnen ist. Auf der anderen Seite ist die Quote generell durch die zeitlich begrenzte Wirkung des Solidaritätszuschlags in den Jahren 1991 und 1992 nach oben verzerrt.

#### Volkswirtschaftliche Steuer- und Abgabenquoten (v.H.)

Volkswirtschaftliche Steuerquote				Abgabenquote		
Jahr	Gebiet A	Gebiet B	Zusammen	Gebiet A	Gebiet B	Zusammen
1982	23,8	–	–	40,4	–	–
1983	23,7	–	–	39,7	–	–
1984	23,5	–	–	39,6	–	–
1985	23,8	–	–	40,0	–	–
1986	23,4	–	–	39,6	–	–
1987	23,4	–	–	39,7	–	–
1988	23,2	–	–	39,3	–	–
1989	23,9	–	–	39,8	–	–
1990	22,7	–	–	38,4	–	–
1991	–	–	23,2 <sup>a)</sup>	–	–	40,2
1992	–	–	23,7 <sup>a)</sup>	–	–	40,8

<sup>a)</sup> Ergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 1991.

3. Wie lauten die entsprechenden, nur auf das Gebiet der bisherigen Bundesrepublik Deutschland bezogenen Zahlenangaben zu den bevorstehenden Fragen 1 und 2?

Da die meisten Verbrauchsteuern als Produzentensteuern ausgestaltet sind, waren schon in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 3. Oktober 1990 regionalisierte Angaben zum Steueraufkommen der reinen Bundessteuern ohne Aussagekraft. So kamen beispielsweise über 70 % der Tabaksteuer in Berlin (West) und über 40 % der Mineralölsteuer in Hamburg auf. Nach der deutschen Einheit werden die Einnahmen aus den reinen Bundessteuern aus dem gesamten Bundesgebiet nahezu ausschließlich in Bundeskassen der alten Bundesländer verzeichnet. Somit konnte der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ bei den reinen Bundessteuern und damit auch bei den Steuereinnahmen insgesamt ab 1991 keine Trennung zwischen alten und neuen Bundesländern vornehmen.

4. Wie hoch war bzw. schätzt die Bundesregierung die kassenmäßigen Lohnsteuereinnahmen in den einzelnen Jahren von 1982 bis 1992?

#### Kassenmäßiges Aufkommen der Lohnsteuer (Mrd. DM)

Jahr	Gebiet A	Gebiet B	Zusammen
1982	123,4	–	–
1983	128,9	–	–
1984	136,3	–	–
1985	147,6	–	–
1986	152,2	–	–
1987	164,2	–	–
1988	167,5	–	–
1989	181,8	–	–
1990	177,6	3,5 <sup>a)</sup>	181,1
1991 <sup>b)</sup>	202,3	7,0	209,3
1992 <sup>b)</sup>	225,4	13,5	238,9

<sup>a)</sup> Nur 2. Halbjahr 1990.

<sup>b)</sup> Ergebnis des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 1991.

5. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Einnahmen aus der vorgesehenen Ergänzungsabgabe, die auf die Lohnsteuer erhoben werden soll, für die Jahre 1991 und 1992?

Die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer werden für 1991 und 1992 auf jeweils 7,5 Mrd. DM geschätzt.

6. Wie hoch ist bzw. schätzt die Bundesregierung die Bruttolohn- und -gehaltssumme, und wie hoch ist bzw. schätzt die Bundesregierung den Anteil der Lohnsteuereinnahmen an der Bruttolohn- und -gehaltssumme für die Jahre 1982 bis 1992  
a) nach geltendem Recht,

- b) unter Einbeziehung der auf die Lohnsteuer ab 1991 vorgesehenen Ergänzungsabgabe?  
7. Um den Einwendungen gegen die Aussagekraft der Lohnsteuerquote wegen der veranlagungstechnischen Überschneidungen zwischen Lohn- und Einkommensteuer zuvorkommen: Wie hoch waren bzw. schätzt die Bundesregierung die Erstattungen gemäß § 46 EStG in den einzelnen Jahren seit 1982, und wie hoch ist der Anteil der Lohnsteuer an der Bruttolohn- und -gehaltssumme laut Frage 6, wenn die Lohnsteuereinnahmen jeweils um die gesamten, im Folgejahr erfolgten Erstattungen nach § 46 EStG gekürzt werden?

Die Angaben zur Bruttolohn- und -gehaltssumme und zu den Erstattungen nach § 46 EStG können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

– Mrd. DM –

	Bruttolohn- u. -gehaltssumme einschl. Beamtenpensionen			Erstattungen gemäß § 46 EStG
	Gebiet A	Gebiet B	Zusammen	Gebiet A
1982	802,1	—	—	11,9
1983	815,8	—	—	12,9
1984	841,4	—	—	14,2
1985	873,3	—	—	15,3
1986	917,7	—	—	16,8
1987	955,4	—	—	17,7
1988	992,6	—	—	19,3
1989	1 038,4	—	—	18,9
1990	1 117,7	63,8 <sup>a)</sup>	1 181,5	21,2
1991 <sup>b)</sup>	1 206,2	128,0	1 334,2	19,0
1992 <sup>b)</sup>	1 282,5	153,0	1 435,5	21,1

<sup>a)</sup> Nur 2. Halbjahr 1990.

<sup>b)</sup> Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ vom Mai 1991.

Die Aussagekraft der sogenannten „Lohnsteuerquote“ wird auch durch Berücksichtigung der „Erstattungen gemäß § 46 EStG“ nicht besser.

Die Verwendung der sogenannten „Lohnsteuerquote“ entspricht dem Versuch, etwas zu messen, das es gar nicht gibt; das deutsche Einkommensteuerrecht ist auf die Besteuerung des Gesamteinkommens von Personen und nicht auf die Besteuerung von Einkommen aus bestimmten Funktionen ausgerichtet.

Als sogenannte „Lohnsteuerquote“ wird das Verhältnis von kassenmäßiger Lohnsteuer zur Bruttolohn- und -gehaltssumme einschließlich Beamtenpensionen bezeichnet. Aus zweierlei Gründen kann diese Quote nichts über die „Steuerbelastung der Arbeitnehmer“ aussagen.

Erstens ist die Bruttolohn- und -gehaltssumme nicht der richtige Referenzmaßstab für die Einkommen der „Arbeitnehmer“, weil Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerhaushalte in erheblichem Umfang auch Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen bezie-

hen. Zweitens ist das kassenmäßige Aufkommen der Lohnsteuer nicht der „Steuerbelastung der Bruttolöhne und -gehälter“ gleichzusetzen. Hier spielen die genannten „Erstattungen nach § 46 EStG“ zwar eine bedeutsame Rolle, ihr Abzug vom kassenmäßigen Aufkommen der Lohnsteuer kann die grundsätzliche Problematik aber nicht auflösen. Wegen Überschreitung der Veranlagungsgrenzen oder weil Einkünfte aus anderen Einkunftsarten neben der unselbständigen Tätigkeit zu versteuern sind, erfolgt auch für „Arbeitnehmer“ eine Veranlagung zu Einkommensteuer. Erstattungen oder Nachzahlungen werden in diesen Fällen beim Kassenaufkommen der veranlagten Einkommensteuer gebucht.

Sobald ein Steuerpflichtiger Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten bezieht, lassen sich bedeutende Elemente der deutschen Einkommensbesteuerung nicht auf die Einkunftsarten aufteilen; so lässt sich z. B. der Grundfreibetrag im Steuertarif nicht bestimmten Einkunftsarten, sondern immer nur einem Steuerpflichtigen und seinem gesamten zu versteuernden Einkom-

men zurechnen. Der Verlustausgleich in und zwischen den Einkunftsarten und der Abzug von einkunftsunabhängigen Beträgen (Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) lassen eine nachträgliche Rückrechnung der Steueranteile mehrerer Einkunftsarten in der Veranlagung auch des Einzelfalles nicht zu. Daher ist eine nachträgliche statistische Bereinigung der kassenmäßigen Aufkommen von veranlagter Einkommensteuer und Lohnsteuer um zuviel gezahlte Lohnsteuer von veranlagten Arbeitnehmern nicht möglich. Schließlich ist auch die kassenmäßige Lohnsteuer bei der Eintragung von Freibeträgen in Verbindung mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung aufgrund von Verlusten einer anderen, nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Einkunftsart ebenso

gekürzt, wie durch persönliche Freibeträge, die keiner bestimmten Einkunftsart, insbesondere auch nicht den Einkünften aus unselbständiger Arbeit zuzurechnen sind.

8. Wie hoch ist bzw. schätzt die Bundesregierung den Anteil der Nettolohn- und -gehaltssumme sowie den Anteil des Nettoeinkommens aus Unternehmertätigkeit und Vermögen am Nettovolkseinkommen für die einzelnen Jahre seit 1982?

Die gewünschten Angaben sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

	Nettolohn- und -gehaltssumme <sup>1)</sup>	Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen nach der Besteuerung <sup>1)</sup>	Nettovolkseinkommen <sup>2)</sup>	Anteil Nettoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen/Nettovolkseinkommen <sup>2)</sup>
	– Mrd. DM –			– v.H. –
1982	539,98	217,14	757,12	28,7
1983	544,58	259,12	803,70	32,2
1984	556,40	287,81	844,21	34,1
1985	570,97	302,91	873,88	34,7
1986	602,40	338,66	941,06	36,0
1987	621,12	349,32	970,44	36,0
1988	647,57	384,77	1 032,34	37,3
1989	671,78	417,71	1 089,49	38,3
1990	743,77	467,78	1 211,55	38,6
1991 <sup>3)</sup>	778,7	463,6	1 242,3	37,3
1992 <sup>3)</sup>	821,5	480,8	1 302,3	36,9

<sup>1)</sup> 1982 bis 1990 Quelle: Statistisches Bundesamt; Ergebnisse der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung; Stand: März 1991.

<sup>2)</sup> Eigene Berechnung.

<sup>3)</sup> Schätzung.

Die beiden Aggregate Nettolohn- und -gehaltssumme und Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen bilden nicht die Aufteilung des Volkseinkommens auf soziale Klassen ab, weil sich die Unterscheidungen lediglich an der rechtlichen Qualität der Einkunftsquelle orientieren. Arbeitnehmerhaushalten können ebenso Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen zufließen (z.B. als Einkommen aus Wohnungsvermietung oder Zinseinkünfte).

#### C. Entwicklung der Steuerbelastung der einzelnen Arbeitnehmer seit 1982

1. Wie hoch war bzw. schätzt die Bundesregierung für die einzelnen Jahre von 1982 bis 1992 die Belastung eines Arbeitnehmers mit statistischem Durchschnittsverdienst (ledig – Steuerklasse I/0 – bzw. verheiratet – Steuerklasse III/0 –)?
  - a) mit Lohnsteuer,
  - b) mit Ergänzungsabgabe,

c) mit Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung (bitte jeweils Beträge in DM und Gesamtbelastung in v. H. des Bruttoverdienstes angeben)?

2. Wie lauten die entsprechenden Angaben laut Frage 1 für Arbeitnehmer, deren Bruttoverdienst
  - a) zwei Drittel des statistischen Durchschnittsverdienstes,
  - b) das Doppelte des statistischen Durchschnittsverdienstes,
  - c) das Vierfache des statistischen Durchschnittsverdienstes
 beträgt?

Die gewünschten Angaben können den nachfolgenden Zusammenstellungen entnommen werden. Zur Vervollständigung der Darstellung wurde zusätzlich die Entwicklung der Abgabenbelastung eines Steuerpflichtigen mit zwei Kindern (Steuerklasse III/2) in die Übersichten aufgenommen.

*Abgabenbelastung der Arbeitnehmer mit statistischem Durchschnittsverdienst*

Jahr	Jahres- bruttolohn DM	Lohn-/Ein- kommensteuer DM	Solidaritäts- zuschlag DM	Sozialabgaben DM	Gesamtbelastung	
					DM	v. H.
Steuerklasse I/0						
1982	32 338	5 454	0	5 498	10 952	33,9
1983	33 376	5 830	0	5 768	11 598	34,7
1984	34 385	6 181	0	5 932	12 113	35,2
1985	35 391	6 523	0	6 197	12 720	35,9
1986	36 664	6 793	0	6 490	13 283	36,2
1987	37 812	7 196	0	6 731	13 927	36,8
1988	38 945	7 183	0	6 991	14 174	36,4
1989	40 118	7 575	0	7 202	14 777	36,8
1990	42 003	7 049	0	7 477	14 526	34,6
1991	44 544	7 759	291	8 183	16 233	36,4
1992	47 053	8 489	318	8 611	17 418	37,0
Steuerklasse III/0						
1982	32 338	3 350	0	5 498	8 848	27,4
1983	33 376	3 516	0	5 768	9 284	27,8
1984	34 385	3 684	0	5 932	9 616	28,0
1985	35 391	3 850	0	6 197	10 047	28,4
1986	36 664	3 944	0	6 490	10 434	28,5
1987	37 812	4 180	0	6 731	10 911	28,9
1988	38 945	4 324	0	6 991	11 315	29,1
1989	40 118	4 562	0	7 202	11 764	29,5
1990	42 003	4 036	0	7 477	11 513	27,4
1991	44 544	4 524	170	8 183	12 877	28,9
1992	47 053	5 066	190	8 611	13 867	29,5
Steuerklasse III/2						
1982	32 338	3 090	0	5 498	8 588	26,6
1983	33 376	3 326	0	5 768	9 094	27,2
1984	34 385	3 494	0	5 932	9 426	27,4
1985	35 391	3 660	0	6 197	9 857	27,9
1986	36 664	2 850	0	6 490	9 340	25,5
1987	37 812	3 088	0	6 731	9 819	26,0
1988	38 945	3 232	0	6 991	10 223	26,2
1989	40 118	3 468	0	7 202	10 670	26,6
1990	42 003	2 774	0	7 477	10 251	24,4
1991	44 544	3 240	122	8 183	11 545	25,9
1992	47 053	3 308	124	8 611	12 043	25,6

Quelle: Statistisches Bundesamt; Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen

*Abgabenbelastung der Arbeitnehmer mit zwei Dritteln des statistischen Durchschnittsverdienstes*

Jahr	Jahres- bruttolohn DM	Lohn-/Ein- kommensteuer DM	Solidaritäts- zuschlag DM	Sozialabgaben DM	Gesamtbelastung	
					DM	v. H.
Steuerklasse I/0						
1982	21 558	2 542	0	3 665	6 207	28,8
1983	22 250	2 685	0	3 845	6 530	29,3
1984	22 923	2 282	0	3 955	6 237	27,2
1985	23 594	2 958	0	4 132	7 090	30,1
1986	24 442	3 066	0	4 327	7 393	30,2
1987	25 208	3 227	0	4 488	7 715	30,6
1988	25 963	3 353	0	4 661	8 014	30,9
1989	26 745	3 559	0	4 801	8 360	31,3
1990	28 002	3 338	0	4 985	8 323	29,7
1991	29 696	3 781	142	5 456	9 379	31,6
1992	31 368	4 235	159	5 741	10 135	32,3
Steuerklasse III/0						
1982	21 558	1 450	0	3 665	5 115	23,7
1983	22 250	1 568	0	3 845	5 413	24,3
1984	22 923	1 688	0	3 955	5 643	24,6
1985	23 594	1 782	0	4 132	5 914	25,1
1986	24 442	1 780	0	4 327	6 107	25,0
1987	25 208	1 900	0	4 488	6 388	25,3
1988	25 963	1 924	0	4 661	6 585	25,4
1989	26 745	2 068	0	4 801	6 869	25,7
1990	28 002	1 650	0	4 985	6 635	23,7
1991	29 696	1 884	71	5 456	7 411	25,0
1992	31 368	2 162	81	5 741	7 984	25,5
Steuerklasse III/2						
1982	21 558	1 188	0	3 665	4 853	22,5
1983	22 250	1 378	0	3 845	5 223	23,5
1984	22 923	1 498	0	3 955	5 453	23,8
1985	23 594	1 592	0	4 132	5 724	24,3
1986	24 442	688	0	4 327	5 015	20,5
1987	25 208	806	0	4 488	5 294	21,0
1988	25 963	832	0	4 661	5 493	21,2
1989	26 745	974	0	4 801	5 775	21,6
1990	28 002	492	0	4 985	5 477	19,6
1991	29 696	718	27	5 456	6 201	20,9
1992	31 368	574	22	5 741	6 337	20,2

Quelle: Statistisches Bundesamt; Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen

*Abgabenbelastung der Arbeitnehmer mit dem Doppelten des statistischen Durchschnittsverdienstes*

Jahr	Jahresbruttolohn DM	Lohn-/Einkommensteuer DM	Solidaritätszuschlag DM	Sozialabgaben DM	Gesamtbelastung DM	v. H.
Steuerklasse I/0						
1982	64 674	19 634	0	8 742	28 376	43,9
1983	66 752	20 669	0	9 483	30 152	45,2
1984	68 770	21 712	0	9 875	31 587	45,9
1985	70 782	22 733	0	10 391	33 124	46,8
1986	73 328	23 210	0	10 870	34 080	46,5
1987	75 642	24 386	0	11 098	35 484	46,9
1988	77 890	23 318	0	11 763	35 081	45,0
1989	80 236	24 456	0	11 960	36 416	45,4
1990	84 006	21 319	0	12 267	33 586	40,0
1991	89 088	23 406	878	13 101	37 385	42,0
1992	94 106	25 548	958	13 648	40 154	42,7
Steuerklasse III/0						
1982	64 674	11 228	0	8 742	19 970	30,9
1983	66 752	12 028	0	9 483	21 511	32,2
1984	68 770	12 854	0	9 875	22 729	33,1
1985	70 782	13 668	0	10 391	24 059	34,0
1986	73 328	14 160	0	10 870	25 030	34,1
1987	75 642	15 020	0	11 098	26 118	34,5
1988	77 890	14 900	0	11 763	26 663	34,2
1989	80 236	15 694	0	11 960	27 654	34,5
1990	84 006	14 668	0	12 267	26 935	32,1
1991	89 088	16 104	604	13 101	29 809	33,5
1992	94 106	17 546	658	13 648	31 852	33,8
Steuerklasse III/2						
1982	64 674	10 560	0	8 742	19 302	29,8
1983	66 752	11 264	0	9 483	20 747	31,1
1984	68 770	11 916	0	9 875	21 791	31,7
1985	70 782	12 702	0	10 391	23 093	32,6
1986	73 328	12 432	0	10 870	23 302	31,8
1987	75 642	13 246	0	11 098	24 344	32,2
1988	77 890	13 290	0	11 763	25 053	32,2
1989	80 236	14 050	0	11 960	26 010	32,4
1990	84 006	13 008	0	12 267	25 275	30,1
1991	89 088	14 398	540	13 101	28 039	31,5
1992	94 106	15 182	569	13 648	29 399	31,2

Quelle: Statistisches Bundesamt; Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen

*Abgabenbelastung der Arbeitnehmer mit dem Vierfachen des statistischen Durchschnittsverdienstes*

Jahr	Jahres-bruttolohn DM	Lohn-/Ein- kommensteuer DM	Solidaritäts- zuschlag DM	Sozialabgaben DM	Gesamtbelastung DM	v. H.
Steuerklasse I/0						
1982	129 352	54 536	0	8 742	63 278	48,9
1983	133 504	56 862	0	9 483	66 345	49,7
1984	137 540	59 130	0	9 875	69 005	50,2
1985	141 564	61 398	0	10 391	71 789	50,7
1986	146 656	62 644	0	10 870	73 514	50,1
1987	151 248	65 215	0	11 098	76 313	50,5
1988	155 780	64 627	0	11 763	76 390	49,0
1989	160 472	67 258	0	11 960	79 218	49,4
1990	168 012	63 218	0	12 267	75 485	44,9
1991	178 176	68 598	2 572	13 101	84 271	47,3
1992	188 212	73 922	2 772	13 648	90 342	48,0
Steuerklasse III/0						
1982	129 352	39 594	0	8 742	48 336	37,4
1983	133 504	41 886	0	9 483	51 369	38,5
1984	137 540	44 140	0	9 875	54 015	39,3
1985	141 564	46 298	0	10 391	56 689	40,0
1986	146 656	47 238	0	10 870	58 108	39,6
1987	151 248	49 594	0	11 098	60 692	40,1
1988	155 780	47 462	0	11 763	59 225	38,0
1989	160 472	49 694	0	11 960	61 654	38,4
1990	168 012	43 470	0	12 267	55 737	33,2
1991	178 176	47 676	1 788	13 101	62 565	35,1
1992	188 212	51 990	1 950	13 648	67 588	35,9
Steuerklasse III/2						
1982	129 352	38 132	0	8 742	46 874	36,2
1983	133 504	40 574	0	9 483	50 057	37,5
1984	137 540	42 764	0	9 875	52 639	38,3
1985	141 564	44 912	0	10 391	55 303	39,1
1986	146 656	44 734	0	10 870	55 604	37,9
1987	151 248	47 074	0	11 098	58 172	38,5
1988	155 780	45 096	0	11 763	56 859	36,5
1989	160 472	47 306	0	11 960	59 266	36,9
1990	168 012	41 038	0	12 267	53 305	31,7
1991	178 176	45 150	1 693	13 101	59 944	33,6
1992	188 212	48 452	1 817	13 648	63 917	34,0

Quelle: Statistisches Bundesamt; Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen

3. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Belastung der in den Fragen 1 und 2 angesprochenen Personen mit Umsatzsteuer, Mineralölsteuer und den sonstigen indirekten Steuern in den einzelnen Jahren von 1982 bis 1992?

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes liegen Angaben über den Verbrauch bezogen auf die in den Fragen C.1 und C.2 genannten Steuerpflichtigen nicht vor. Es werden aber im Rahmen der „Laufenden Wirtschaftsrechnungen“ aktuelle statistische Angaben über das Verbrauchsverhalten bestimmter Haushaltstypen ermittelt. Bezüglich der Konsumausgaben von Arbeitnehmerhaushalten liegen Daten für 4-Personen-

Haushalte von Angestellten und Arbeitern mit mittlerem Einkommen und 4-Personen-Haushalte von Beamten und Angestellten mit höherem Einkommen vor.

Die durchschnittliche Belastung dieser beiden Haushaltstypen mit Umsatzsteuer, Mineralölsteuer und sonstigen indirekten Steuern in Abhängigkeit von den nachgewiesenen Verbrauchsmengen ist für die Jahre 1982 bis 1990 den nachstehenden Übersichten zu entnehmen.

Da ab 1986 eine neue Erhebungssystematik eingeführt wurde, sind Vergleiche zwischen den Jahren 1982 bis 1985 und den Jahren 1986 bis 1990 nur bedingt mög-

lich. Ausgaben für Leuchtmittel und Salz werden nur in Sammelpositionen nachgewiesen, so daß keine Aussagen über die Belastung durch Leuchtmittel- und Salzsteuer möglich sind.

Über die Belastung mit Zuckersteuer können ebenfalls keine Aussagen getroffen werden, weil die Steuer bei den Zuckerproduzenten erhoben wird und der Zucker als Bestandteil einer Vielzahl von Produkten Verwendung findet.

Zu beachten ist ferner, daß in die Durchschnittsberechnung für den Verbrauch auch diejenigen Haushalte

einbezogen wurden, die das entsprechende Gut nicht konsumieren.

Zuverlässige Schätzungen für die Jahre 1991 und 1992 sind nicht möglich.

Aus methodischen Gründen wurde eine vollständige Überwälzung der indirekten Steuern auf den Endverbraucher unterstellt. Dies dürfte jedoch nicht immer der Fall sein, wie z.B. die Benzinpreisentwicklung nach der Anhebung der Mineralölsteuer zum 1. Juli 1991 zeigt. Die in den nachstehenden Übersichten ausgewiesenen Steuerbelastungen stellen somit Obergrenzen dar.

*Monatliche Belastung eines 4-Personen-Haushalts von Angestellten und Arbeitern mit mittlerem Einkommen durch Umsatzsteuer, Mineralölsteuer und sonstige indirekte Steuern in den Jahren 1982 bis 1990 bei durchschnittlichem Verbrauch*

	Steuerbelastung in DM/Monat								
	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Umsatzsteuer <sup>1)</sup>	213,40	231,78	235,48	232,84	246,81	261,62	278,68	287,00	295,00
Mineralölsteuer									
– auf Heizöl <sup>2)</sup>	0,75	0,66	0,67	0,76	0,84	0,86	0,88	2,20	2,46
– auf Benzin <sup>3)</sup>	38,66	41,51	42,13	43,89	43,04	42,77	47,44	55,97	57,14
– auf Dieselkraftstoff <sup>4)</sup>	–	–	–	–	4,61	5,28	5,50	6,25	6,88
– auf Erdgas <sup>5)</sup>	–	–	–	–	–	–	–	1,25	0,94
Tabaksteuer <sup>6)</sup>	13,05	14,72	17,83	17,25	13,69	13,46	13,69	16,12	16,38
Biersteuer <sup>7)</sup>	2,49	2,45	2,28	2,32	2,41	2,29	2,16	2,16	2,31
Brantweinsteuer <sup>8)</sup>	–	–	–	–	6,43	5,51	5,51	4,59	4,59
Schaumweinsteuer <sup>9)</sup>	1,25	1,33	1,33	1,33	1,33	1,33	1,60	1,60	1,33
Kaffeesteuer <sup>10)</sup>	4,41	4,44	4,50	4,78	4,67	4,78	4,80	4,94	4,79
Teesteuer <sup>11)</sup>	0,20	0,19	0,17	0,18	0,20	0,19	0,18	0,16	0,14
nachrichtlich									
Lohnsteuer <sup>12)</sup>	362,30	362,30	376,10	402,00	350,30	376,10	392,00	413,80	332,50
Sozialabgaben <sup>13)</sup>	510,00	531,46	543,38	573,40	601,80	627,45	655,18	673,13	703,10

<sup>1)</sup> Steuersätze entsprechend den Anteilen von nicht belasteten Gütern und Gütern mit vollem und ermäßigtem Steuersatz am Gesamtkonsum.

<sup>2)</sup> Steuersätze: 1982 bis 1988: 2 DM/100 kg  
1989 bis 1990: 6,85 DM/100 kg.

<sup>3)</sup> In den Jahren 1982 bis 1985 einschl. Verbrauch von Dieselkraftstoff.

Steuersätze: 1982 bis 1984: 51 Pf/l (Benzin)  
1985: 52,5 Pf/l (Mischsatz;  
verbleites Benzin)  
1986 bis 1988: 53 Pf/l (verbleites Benzin)  
1989 bis 1990: 65 Pf/l (verbleites Benzin).

<sup>4)</sup> In den Jahren 1982 bis 1985 wurde der Verbrauch von Dieselkraftstoff nicht getrennt erfaßt.

Steuersätze: 1986 bis 1990: 53,25 DM/100 kg.

<sup>5)</sup> Steuersatz: 1989 bis 1990: 2,60 DM/MWh.

<sup>6)</sup> Tabaksteuerbelastung je Zigarette  
(geschätzte Jahresschnittswerte):

1982	10,7 Pf/Zigarette
1983 bis 1988	11,5 Pf/Zigarette
1989	12,4 Pf/Zigarette
1990	13 Pf/Zigarette.

<sup>7)</sup> Die Biersteuersätze unterscheiden sich für verschiedene Biersorten und sind zudem nach dem Ausstoß der Brauerei gestaffelt. Für die Berechnungen wird für die Jahre 1982 bis 1990 ein Biersteuersatz von 14,50 DM/hl angesetzt.

<sup>8)</sup> In den Jahren 1982 bis 1985 wurden keine Verbrauchsangaben erhoben.

Steuersatz: 1986 bis 1990: 2,550 DM/hl  
Annahme: Weinbrand mit 36 % vol.

<sup>9)</sup> Steuersätze: 1982: 2,50 DM/l (Mischsatz)  
1983 bis 1990: 2,66 DM/l.

<sup>10)</sup> Steuersatz: 1982 bis 1990: 4,30 DM/kg  
Annahme: gerösteter, nicht entkoffeinerter Kaffee.

<sup>11)</sup> Steuersatz: 4,15 DM/kg.

<sup>12)</sup> Steuerklasse III/2; Bruttomonatslohn in Höhe des Klassennmittels für die jeweiligen Jahre.

<sup>13)</sup> Zu den unterstellten Bruttolöhnen vgl. Fußnote 12.

*Monatliche Belastung eines 4-Personen-Haushalts von Beamten und Angestellten mit höherem Einkommen durch Umsatzsteuer, Mineralölsteuer und sonstige indirekte Steuern in den Jahren 1982 bis 1990 bei durchschnittlichem Verbrauch*

	Steuerbelastung in DM/Monat								
	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990
Umsatzsteuer <sup>1)</sup>	318,41	350,58	359,39	363,43	374,33	385,56	402,16	410,00	418,00
Mineralölsteuer									
– auf Heizöl <sup>2)</sup>	1,20	1,05	1,39	1,35	1,52	1,28	1,18	2,90	3,63
– auf Benzin <sup>3)</sup>	60,95	62,17	62,42	61,01	58,46	57,77	59,57	70,98	71,76
– auf Dieselkraftstoff <sup>4)</sup>	–	–	–	–	6,30	6,96	9,18	9,98	10,73
– auf Erdgas <sup>5)</sup>	–	–	–	–	–	–	–	1,98	1,96
Tabaksteuer <sup>6)</sup>	9,20	9,66	11,04	11,73	11,27	9,78	10,01	9,42	9,49
Biersteuer <sup>7)</sup>	1,97	2,00	1,99	2,07	2,19	2,23	2,20	2,26	2,28
Branntweinsteuer <sup>8)</sup>	–	–	–	–	7,34	6,43	6,43	5,51	5,51
Schaumweinsteuer <sup>9)</sup>	2,00	2,13	1,86	2,13	2,13	2,13	2,39	2,39	2,39
Kaffeesteuer <sup>10)</sup>	4,76	4,82	4,70	5,02	4,90	5,10	5,10	5,10	4,94
Teesteuer <sup>11)</sup>	0,36	0,36	0,34	0,34	0,34	0,36	0,37	0,36	0,33
nachrichtlich									
Lohnsteuer <sup>12)</sup>	968,60	996,10	1 033,30	1 087,10	918,00	976,10	1 004,10	1 056,80	950,50
Sozialabgaben <sup>13)</sup>	728,50	790,42	822,90	865,80	905,80	924,83	980,25	996,59	1 022,18

<sup>1)</sup> Steuersätze entsprechend den Anteilen von nicht belasteten Gütern und Gütern mit vollem und ermäßigtem Steuersatz am Gesamtkonsum.

<sup>2)</sup> Steuersätze: 1982 bis 1988: 2 DM/100 kg  
1989 bis 1990: 6,85 DM/100 kg.

<sup>3)</sup> In den Jahren 1982 bis 1985 einschl. Verbrauch von Dieselkraftstoff.

Steuersätze: 1982 bis 1984: 51 Pf/l (Benzin)  
1985: 52,5 Pf/l (Mischsatz;  
verbleites Benzin)  
1986 bis 1988: 53 Pf/l (verbleites Benzin)  
1989 bis 1990: 65 Pf/l (verbleites Benzin).

<sup>4)</sup> In den Jahren 1982 bis 1985 wurde der Verbrauch von Dieselkraftstoff nicht getrennt erfaßt.

Steuersatz: 1986 bis 1990: 53,25 DM/100 kg.

<sup>5)</sup> Steuersatz: 1989 bis 1990: 2,60 DM/MWh.

<sup>6)</sup> Tabaksteuerbelastung je Zigarette  
(geschätzte Jahresschnittswerte):

1982	10,7 Pf/Zigarette
1983 bis 1988	11,5 Pf/Zigarette
1989	12,4 Pf/Zigarette
1990	13 Pf/Zigarette.

<sup>7)</sup> Die Biersteuersätze unterscheiden sich für verschiedene Biersorten und sind zudem nach dem Ausstoß der Brauerei gestaffelt. Für die Berechnungen wird für die Jahre 1982 bis 1990 ein Biersteuersatz von 14,50 DM/hl angesetzt.

<sup>8)</sup> In den Jahren 1982 bis 1985 wurden keine Verbrauchsangaben erhoben.

Steuersatz: 1986 bis 1990: 2 550 DM/hl  
Annahme: Weinbrand mit 36 % vol.

<sup>9)</sup> Steuersätze: 1982: 2,50 DM/l (Mischsatz)  
1983 bis 1990: 2,66 DM/l.

<sup>10)</sup> Steuersatz: 1982 bis 1990: 4,30 DM/kg  
Annahme: gerösteter, nicht entkoffeinerter Kaffee.

<sup>11)</sup> Steuersatz: 4,15 DM/kg.

<sup>12)</sup> Steuerklasse III/2; Bruttomonatslohn in Höhe des Klassenmittels für die jeweiligen Jahre.

<sup>13)</sup> Zu den unterstellten Bruttolöhnen vgl. Fußnote 12.

4. Kann die Bundesregierung die Berechnungen des Karl-Bräuer-Instituts des Bundes der Steuerzahler bestätigen bzw. widerlegen, daß die Abgabenbelastung eines durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmers im Gebiet der bisherigen Bundesrepublik Deutschland mit Lohnsteuer, Sozialabgaben und indirekten Steuern 1990 41,5 v. H. betrug und damit um mehr als 2 Prozentpunkte über der Belastung des Jahres 1980 lag (Heft 72: Steuern in Deutschland, unter B. II. 1 und Tabelle 1)?

Das Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler berechnet in der zitierten Studie mit Hilfe von Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen die Durchschnittsbelastung je beschäftigten Arbeitnehmer mit direkten und indirekten Abgaben. Die Ermittlung der Belastung mit indirekten Steuern ist dabei entscheidend von Annahmen darüber abhängig, wer diese Steuern letztlich trägt, d. h. darüber, in welchem Umfang eine Überwälzung auf den Endverbraucher gelingt.

In den Berechnungen werden die jüngsten Ergebnisse der Revision der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 18, Reihe S. 14), die u. a. deutliche Veränderungen der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer zur Folge hat, noch nicht berücksichtigt. Insofern bedürfen die Berechnungen des Karl-Bräuer-Instituts einer Überarbeitung.

Unabhängig davon ist die Aussagekraft derartiger Durchschnittsberechnungen generell in Frage zu stellen, wenn daraus Schlußfolgerungen über die Wirkung der Steuerpolitik auf die individuelle Abgabenbelastung gezogen werden sollen. So wird etwa bei der Lohnsteuer im Ergebnis ein Mittelwert über alle Lohnsteuerklassen und bei den Verbrauchsteuern ein Mittelwert über alle Haushaltstypen gebildet. Dies hat zur Folge, daß Verschiebungen in der demographischen Struktur (z. B. geringere Kinderzahl, Zunahme von Single-Haushalten) die Belastungsquote selbst dann verändern würden, wenn das Steuer- und Abgabeberecht konstant bliebe.

Die Studie des Karl-Bräuer-Instituts berechnet somit nicht die Abgabenbelastung eines durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmers in Abhängigkeit von Familienstand und Kinderzahl, sondern ermittelt die Abgabenbelastung eines fiktiven Durchschnittsverdieners, dessen Belastung sich als gewichtetes Mittel aus der Belastung aller Haushaltstypen ergibt.

5. Kann die Bundesregierung ferner bestätigen oder widerlegen, daß nach der gleichen Berechnung die Durchschnittsbelastung im Gebiet der bisherigen Bundesrepublik Deutschland bei unverändertem Steuerrecht 1992 auf 42,6 v. H. und bis 1994 voraussichtlich auf 43,6 v. H. anwachsen wird und unter Berücksichtigung der von der Bundesregierung geplanten Steuer- und Abgabenerhöhungen die Durchschnittsbelastung 1992 sogar auf 44 v. H. und bis 1994 auf 45,2 v. H. ansteigen wird?

Die Ausführungen in der Antwort zu Frage C.4 bezüglich der Aussagefähigkeit der durch das Karl-Bräuer-Institut angestellten Berechnungen gelten auch hin-

sichtlich der Schätzungen für die Abgabenbelastung in den Jahren 1992 bis 1994.

Die in der zitierten Studie genannten Zahlen für diese Jahre ergeben sich aus den zugrunde gelegten Annahmen und aus den in die Berechnungen einbezogenen zukünftigen Steuerrechtsänderungen. Dabei werden wichtige entlastende Maßnahmen wie die zum 1. Januar 1992 vorgesehene Verbesserung des Familienlastenausgleichs mit Anhebung des Kinderfreibetrags auf 4 104 DM nicht berücksichtigt, was zu einer Überschätzung der Abgabenquote in den kommenden Jahren führt.

6. Kann die Bundesregierung die Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung bestätigen oder widerlegen, wonach durch das Steuerpaket 1986/1990 und die jetzt beabsichtigten Steuer- und Abgabenerhöhungen die untere Hälfte der Gesamtheit der Lohnsteuerpflichtigen mit bis zu 45 000 DM Jahreseinkommen im Saldo belastet wird, während die oberen 15 Prozent mit Jahreseinkommen von über 80 000 DM deutlich entlastet werden (DIW-Wochenbericht Nr. 14/91, Seiten 178ff.)?

Die in der Frage angesprochene Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung kommt infolge schwerer methodischer Fehler zu falschen Ergebnissen in bezug auf die Belastung der Lohnsteuerpflichtigen durch die beschlossenen Anhebungen von Steuern und Sozialabgaben.

Ein grundsätzlicher Fehler des DIW-Ansatzes besteht darin, daß Belastungsvolumina für verschiedene Zeiträume einfach addiert werden. Da für jede Einzelmaßnahme die Mehrbelastungen in den ersten 12 Monaten voller Wirksamkeit berechnet werden, wird etwa beim Solidaritätszuschlag der Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 erfaßt, bei der Tabaksteuer hingegen der Zeitraum vom 1. März 1992 bis 28. Februar 1993.

Belastungsrechnungen können jedoch methodisch einwandfrei nur für einen bestimmten Zeitraum, im Regelfall ein Kalenderjahr, durchgeführt werden. Die Vorgehensweise des DIW hat zur Folge, daß die Mehrbelastung durch höhere Steuern und Abgaben deutlich zu hoch ausgewiesen wird.

Außerdem werden in der DIW-Rechnung wichtige entlastende Maßnahmen wie die Anhebung des Kinderfreibetrages zum 1. Januar 1992 nicht berücksichtigt.

Diese fehlerhafte Ausgangsbasis hat zur Folge, daß auch die Verteilungswirkungen der Steuer- und Abgabenerhöhungen unzutreffend berechnet werden.

*D. Zu der geplanten Ergänzungsabgabe ohne Einkommensgrenze*

1. Wie hoch ist bzw. schätzt die Bundesregierung die Zahl der Arbeitnehmer im Bundesgebiet insgesamt sowie getrennt nach alten und neuen Bundesländern, und wie hoch schätzt die Bundesregierung den Anteil der Arbeitnehmer, die nach den Plänen der Bundesregierung ab Juli 1991 von ihrem laufenden Arbeitslohn die neue Ergänzungsabgabe zahlen müssen?

Die gewünschten Angaben sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Dabei ist zu beachten, daß etwa 97 v. H. des Aufkommens aus dem Solidaritätszuschlag in den alten Bundesländern und 3 v. H. in den neuen Bundesländern anfallen.

#### Zahl der Arbeitnehmer 1991

	alte Länder	neue Länder	insgesamt
Zahl der Arbeitnehmer	25,95 Mio.	6,81 Mio. <sup>1)</sup>	32,76 Mio.
davon mit Solidaritätszuschlag belastet	21,2 Mio.	5,0 Mio. <sup>1)</sup>	26,2 Mio.

<sup>1)</sup> Einschließlich 0,2 Mio. Pendler.

2. Ab welchem monatlichen Bruttoarbeitslohn müssen Arbeitnehmer die von der Bundesregierung geplante Ergänzungsabgabe zahlen,
  - a) wenn sie ledig sind und in der Steuerklasse I/0 besteuert werden,
  - b) verheiratet sind und in der Steuerklasse III/0 besteuert werden,
  - c) verheiratet sind und in der Steuerklasse IV/0 besteuert werden (beide Ehegatten berufstätig),
  - d) als mitarbeitender Ehegatte in der Steuerklasse V besteuert werden,
  - e) ein zweites Arbeitsverhältnis haben und in der Steuerklasse VI besteuert werden?

Die Belastung der Arbeitnehmer durch den Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer beginnt bei den der nachstehenden Übersicht zu entnehmenden Monatsbruttolöhnen.

#### Beginn der Belastung der Arbeitnehmer durch den Solidaritätszuschlag auf die Lohnsteuer

Steuerklasse	Monatsbruttolohn	
	alte Länder	neue Länder
I/0	787,66 DM	837,66 DM
III/0	1 377,16 DM	1 477,16 DM
III/2	1 989,16 DM	2 089,16 DM
III/4	2 605,66 DM	2 705,66 DM
IV/0	787,66 DM	837,66 DM
V	171,16 DM	171,16 DM
VI	4,66 DM	4,66 DM

3. Ab welchem jährlichen Bruttoeinkommen tritt für die vorbezeichneten Arbeitnehmer eine Pflicht zur Zahlung der neuen Ergänzungsabgabe ein, wenn für sie ein Lohnsteuer-Jahresausgleich oder eine Einkommensteuerveranlagung vorgenommen wird?

Die Belastung der Arbeitnehmer, für die ein Lohnsteuer-Jahresausgleich oder eine Einkommensteuerveranlagung vorgenommen wird, beginnt bei den der nachstehenden Übersicht zu entnehmenden Jahresbruttolöhnen.

Beginn der Belastung der Arbeitnehmer durch den Solidaritätszuschlag zur Lohn- und Einkommensteuer

Steuerklasse	Jahresbruttolohn	
	alte Länder	neue Länder
I/0	9 452,00 DM	10 160,00 DM
III/0	16 472,00 DM	17 942,00 DM
III/2	23 870,00 DM	25 340,00 DM
III/4	31 268,00 DM	32 684,00 DM
III/V	18 960,00 DM	20 374,00 DM
IV/IV	18 960,00 DM	20 374,00 DM

4. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen im Bundesgebiet (getrennt nach alten und neuen Bundesländern), die nach der Grund- oder Splittingtabelle besteuert werden, und wie hoch schätzt die Bundesregierung den Anteil der Steuerpflichtigen, die die neue Ergänzungsabgabe zu zahlen haben?

Die gewünschten Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

#### Zahl der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen 1991

	alte Länder	neue Länder	insgesamt
Grundtabellenfälle	12,4 Mio.	2,0 Mio.	14,4 Mio.
Splittingtabellenfälle	12,6 Mio.	3,2 Mio.	15,8 Mio.
insgesamt	25,0 Mio.	5,2 Mio. <sup>1)</sup>	30,2 Mio.
davon mit Solidaritätszuschlag belastet:			
Grundtabellenfälle	9,5 Mio.	1,3 Mio.	10,8 Mio.
Splittingtabellenfälle	10,9 Mio.	2,3 Mio.	13,2 Mio.
insgesamt	20,4 Mio.	3,6 Mio. <sup>1)</sup>	24,0 Mio.

<sup>1)</sup> Einschließlich 0,2 Mio. Pendler.

5. Wie hoch wäre der Anteil der durch die Ergänzungsabgabe betroffenen Steuerpflichtigen, wenn eine Einkommensgrenze von 60 000 bzw. 120 000 DM zu versteuerndes Einkommen bei Ledigen bzw. Verheiraten bei der Einkommensteuer und eine entsprechende Einkommensgrenze bei der Lohnsteuer eingeführt würde, und um welchen Prozentsatz würden sich hierdurch die geschätzten Steuermehrreinnahmen der Ergänzungsabgabe voraussichtlich verringern?

Von der Einführung einer Ergänzungsabgabe ab einem zu versteuernden Einkommen von 60 000 DM für Ledige und 120 000 DM für Verheiratete wären 1,7 Mio. Steuerpflichtige betroffen. Das sind 7 v. H. der Steuerpflichtigen, die im Jahr 1991 Solidaritätszuschlag zahlen. Durch eine solche Ergänzungsabgabe würden sich die Steuermehrreinnahmen durch den Solidaritätszuschlag um rund 60 v. H. verringern.

**E. Belastungsrechnungen**

1. Welche monatliche Belastung ergibt sich nach den Berechnungen der Bundesregierung für Arbeitnehmerhaushalte mit statistischem Durchschnittsverdienst (Steuerklasse I/0, III/0 und III/2) durch die vorgesehenen Steuererhöhungen und die Anhebung der Sozialabgaben sowie die Anhebung der Telefongebühren (in Anlehnung an die Berechnungen in den BMF-Finanznachrichten Nr. 17/91 Seite 13)?

Durch die Anhebung der Mineralöl-, Versicherungs- und Tabaksteuer werden die Arbeitnehmerhaushalte in Abhängigkeit von ihren Verbrauchsgewohnheiten sehr unterschiedlich belastet. Für Arbeitnehmerhaushalte mit statistischem Durchschnittsverdienst können sich beispielsweise die in der nachstehenden Übersicht ausgewiesenen Mehrbelastungen ergeben.

In diesen Beispielrechnungen sind die entlastenden Wirkungen der Anhebung der Kilometerpauschale, der Verbesserung des Kinderlastenausgleichs zum 1. Januar 1992 und der Senkung des Arbeitnehmerbe-

trags zur Arbeitslosenversicherung um 0,25 Prozentpunkte ab Januar 1992 nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt ist der Rückgang des Arbeitnehmerbeitrags zur Krankenversicherung infolge der Gesundheitsreform. Im Jahr 1991 ergibt sich hier eine jahresdurchschnittliche Absenkung um etwa 0,3 Prozentpunkte.

Die geschätzten Mehrbelastungen durch die höheren Verbrauchsteuern entstehen bei unverändertem Verbraucherverhalten. Ausweichreaktionen der Verbraucher sind jedoch vielfach möglich und aus ökologischen und gesundheitspolitischen Gründen auch erwünscht.

Zum Beispiel ergibt sich für einen durchschnittlich verdienenden Steuerpflichtigen mit zwei Kindern (Steuerklasse III/2) bei dem in den nachfolgenden Übersichten angenommenen Verbrauch bei einer Verringerung der Jahresfahrleistung um etwa ein Drittel und Aufgabe des Rauchens insgesamt keine Mehrbelastung durch die erhöhten Steuern, Sozialabgaben und Telefongebühren.

*Monatliche Mehrbelastung für Arbeitnehmerhaushalte mit statistischem Durchschnittsverdienst von 3 712 DM (1991) durch die Anhebung von Steuern, Sozialabgaben und Telefongebühren*

Beträge in DM

Mehrbelastung durch	bei einem Arbeitnehmer in Steuerklasse		
	I/0	III/0	III/2
1. Solidaritätszuschlag (ab 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 von 7,5 v. H. der Lohnsteuer)	48,50	29,30	21,20
2. Anhebung der Mineralölsteuer (ab 1. Juli 1991) <ul style="list-style-type: none"> <li>– auf Benzin (bleifrei) um 22 Pf/l (Jahresfahrleistung 15 000 km, Verbrauch 9 l/100 km)</li> <li>– auf Heizöl um 2,34 Pf/l (Jahresheizölverbrauch 2 000 l)</li> </ul>	24,80	24,80	24,80
3. Erhöhung der Versicherungsteuer (ab 1. Juli 1991) um 3 Prozentpunkte auf 10 v. H. (jährliche Versicherungsprämien 1 000 DM)	3,90	3,90	3,90
4. Anhebung der Tabaksteuer (ab 1. März 1992) um effektiv 1 Pf/Zigarette (jährlicher Zigarettenverbrauch 5 400 Stück)	2,50	2,50	2,50
5. Mehrwertsteuer (zu 2. und 4.)	4,50	4,50	4,50
6. Anhebung der Sozialabgaben um 0,75 Prozentpunkte ab 1. April 1991	4,60	4,60	4,60
7. Anhebung der Telefongebühren durch Wegfall von 10 Freieinheiten	27,80	27,80	27,80
Monatliche Mehrbelastung insgesamt	2,30	2,30	2,30
	118,90	99,70	91,60

2. Wie hoch ist die monatliche Belastung/Entlastung laut vorstehender Frage 1, wenn auch die Steueränderungen durch die Steuerreform 1990 und die Verbrauchsteuererhöhungen 1989 in die Berechnungen einbezogen werden?

Wie in der Antwort zu Frage E.1 wird dabei von konstantem Verbrauchsverhalten ausgegangen. Aufgrund von Verhaltensreaktionen (Einschränkung des Konsums der stärker belasteten Güter) ist jedoch auch eine insgesamt geringere Belastung möglich.

Die gewünschten Angaben sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

*Monatliche Entlastung (–) bzw. Mehrbelastung (+) für Arbeitnehmerhaushalte mit statistischem Durchschnittsverdienst von 3 712 DM (1991) durch die Steuerreform 1990, die Verbrauchsteuererhöhung 1989 und die Anhebung von Steuern, Sozialabgaben und Telefongebühren in 1991*

Beträge in DM

Entlastung (–) bzw. Mehrbelastung (+) durch	bei einem Arbeitnehmer in Steuerklasse		
	I/0	III/0	III/2
1	2	3	4
1. Steuerreform 1986 bis 1990 darunter: 3. Stufe 1990	– 219,20 – 130,00	– 126,10 – 106,30	– 205,90 – 122,60
2. Anhebung der Mineralölsteuer – auf Benzin (bleifrei) um 9 Pf/l ab 1. Januar 1989 sowie um weitere 3 Pf/l ab 1. Januar 1991 (Jahresfahrleistung 15 000 km, Verbrauch 9 l/100 km) – auf Heizöl um 4 Pf/l ab 1. Januar 1989 (Jahresheizölverbrauch 2 000 l)	+ 13,50 + 6,70	+ 13,50 + 6,70	+ 13,50 + 6,70
3. Erhöhung der Versicherungsteuer (ab 1. Januar 1989) um 2 Prozentpunkte auf 7 v. H. (jährliche Versicherungs- prämien 1 000 DM)	+ 1,70	+ 1,70	+ 1,70
4. Anhebung der Tabaksteuer (ab 1. Mai 1989) um effektiv 0,7 Pf/Zigarette (jährlicher Zigarettenverbrauch 5 400 Stück)	+ 3,20	+ 3,20	+ 3,20
5. Mehrwertsteuer (zu 2. und 4.)	+ 3,30	+ 3,30	+ 3,30
6. Anhebung von Steuern, Sozialabgaben und Telefon- gebühren in 1991	+ 118,90	+ 99,70	+ 91,60
Entlastung (–)/Mehrbelastung (+) gegenüber Steuerrecht 1985	– 71,90	+ 2,00	– 85,90
gegenüber Steuerrecht 1988	+ 17,30	+ 21,80	– 2,60

3. Wie sehen die entsprechenden Berechnungen (Fragen 1 und 2) für Arbeitnehmerhaushalte mit
- zwei Dritteln des statistischen Durchschnittsverdienstes,
  - dem Doppelten des statistischen Durchschnittsverdienstes,
  - dem Vierfachen des statistischen Durchschnittsverdienstes
- aus?

Arbeitnehmerhaushalte mit zwei Dritteln, dem Doppelten und dem Vierfachen des statistischen Durchschnittsverdienstes werden durch die Anhebung von Steuern, Sozialabgaben und Telefongebühren in 1991 beispielsweise wie folgt zusätzlich belastet:

*Monatliche Mehrbelastung für Arbeitnehmerhaushalte mit zwei Dritteln des statistischen Durchschnittsverdienstes (2 475 DM in 1991) durch die Anhebung von Steuern, Sozialabgaben und Telefongebühren*

Beträge in DM

Mehrbelastung durch	bei einem Arbeitnehmer in Steuerklasse		
	I/0	III/0	III/2
1	2	3	4
1. Solidaritätszuschlag (ab 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 von 7,5 v. H. der Lohnsteuer)	23,60	13,00	5,60
2. Anhebung der Mineralölsteuer (ab 1. Juli 1991)			
– auf Benzin (bleifrei) um 22 Pf/l (Jahresfahrleistung 15 000 km, Verbrauch 9 l/100 km)	24,80	24,80	24,80
– auf Heizöl um 2,34 Pf/l (Jahresheizölverbrauch 2 000 l)	3,90	3,90	3,90
3. Erhöhung der Versicherungsteuer (ab 1. Juli 1991) um 3 Prozentpunkte auf 10 v. H. (jährliche Versicherungsprämien 1 000 DM)	2,50	2,50	2,50
4. Anhebung der Tabaksteuer (ab 1. März 1992) um effektiv 1 Pf/Zigarette (jährlicher Zigarettenverbrauch 5 400 Stück)	4,50	4,50	4,50
5. Mehrwertsteuer (zu 2. und 4.)	4,60	4,60	4,60
6. Anhebung der Sozialabgaben um 0,75 Prozentpunkte ab 1. April 1991	18,60	18,60	18,60
7. Anhebung der Telefongebühren durch Wegfall von 10 Freieinheiten	2,30	2,30	2,30
Monatliche Mehrbelastung insgesamt	84,80	74,20	66,80

*Monatliche Mehrbelastung für Arbeitnehmerhaushalte mit dem Doppelten des statistischen Durchschnittsverdienstes (7 424 DM in 1991) durch die Anhebung von Steuern, Sozialabgaben und Telefongebühren*

Beträge in DM

Mehrbelastung durch	bei einem Arbeitnehmer in Steuerklasse		
	I/0	III/0	III/2
1	2	3	4
1. Solidaritätszuschlag (ab 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 von 7,5 v. H. der Lohnsteuer)	146,30	100,70	90,00
2. Anhebung der Mineralölsteuer (ab 1. Juli 1991) – auf Benzin (bleifrei) um 22 Pf/l (Jahresfahrleistung 20 000 km, Verbrauch 10 l/100 km) – auf Heizöl um 2,34 Pf/l (Jahresheizölverbrauch 3 000 l)	36,70 5,90	36,70 5,90	36,70 5,90
3. Erhöhung der Versicherungsteuer (ab 1. Juli 1991) um 3 Prozentpunkte auf 10 v. H. (jährliche Versicherungsprämien 1 200 DM)	3,00	3,00	3,00
4. Anhebung der Tabaksteuer (ab 1. März 1992) um effektiv 1 Pf/Zigarette (jährlicher Zigarettenverbrauch 7 200 Stück)	6,00	6,00	6,00
5. Mehrwertsteuer (zu 2. und 4.)	6,80	6,80	6,80
6. Anhebung der Sozialabgaben um 0,75 Prozentpunkte ab 1. April 1991	48,80	48,80	48,80
7. Anhebung der Telefongebühren durch Wegfall von 10 Freieinheiten	2,30	2,30	2,30
Monatliche Mehrbelastung insgesamt	255,80	210,20	199,50

*Monatliche Mehrbelastung für Arbeitnehmerhaushalte mit dem Vierfachen des statistischen Durchschnittsverdienstes (14 848 DM in 1991) durch die Anhebung von Steuern, Sozialabgaben und Telefongebühren*

Beträge in DM

Mehrbelastung durch	bei einem Arbeitnehmer in Steuerklasse		
	I/0	III/0	III/2
1	2	3	4
1. Solidaritätszuschlag (ab 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 von 7,5 v. H. der Lohnsteuer)	428,70	298,00	282,20
2. Anhebung der Mineralölsteuer (ab 1. Juli 1991) – auf Benzin (bleifrei) um 22 Pf/l (Jahresfahrleistung 20 000 km, Verbrauch 10 l/100 km) – auf Heizöl um 2,34 Pf/l (Jahresheizölverbrauch 3 000 l)	36,70 5,90	36,70 5,90	36,70 5,90
3. Erhöhung der Versicherungsteuer (ab 1. Juli 1991) um 3 Prozentpunkte auf 10 v. H. (jährliche Versicherungsprämien 1 200 DM)	3,00	3,00	3,00
4. Anhebung der Tabaksteuer (ab 1. März 1992) um effektiv 1 Pf/Zigarette (jährlicher Zigarettenverbrauch 7 200 Stück)	6,00	6,00	6,00
5. Mehrwertsteuer (zu 2. und 4.)	6,80	6,80	6,80
6. Anhebung der Sozialabgaben um 0,75 Prozentpunkte ab 1. April 1991	48,80	48,80	48,80
7. Anhebung der Telefongebühren durch Wegfall von 10 Freieinheiten	2,30	2,30	2,30
Monatliche Mehrbelastung insgesamt	538,20	407,50	391,70

Unter Einbeziehung der Steuerreform 1990 und der Verbrauchsteueranhebung 1989 in die Beispielrechnungen ergeben sich für Arbeitnehmerhaushalte mit zwei Dritteln, dem Doppelten und dem Vierfachen des statistischen Durchschnittsverdienstes folgende finanzielle Auswirkungen:

*Monatliche Entlastung (–) bzw. Mehrbelastung (+) für Arbeitnehmerhaushalte mit zwei Dritteln des statistischen Durchschnittsverdienstes (2 475 DM in 1991) durch die Steuerreform 1990, die Verbrauchsteuererhöhung 1989 und die Anhebung von Steuern, Sozialabgaben und Telefongebühren in 1991*

Beträge in DM

Entlastung (–) bzw. Mehrbelastung (+) durch	bei einem Arbeitnehmer in Steuerklasse		
	I/0	III/0	III/2
1. Steuerreform 1986 bis 1990 darunter: 3. Stufe 1990	– 88,30 – 67,90	– 96,30 – 76,50	– 170,30 – 83,10
2. Anhebung der Mineralölsteuer – auf Benzin (bleifrei) um 9 Pf/l ab 1. Januar 1989 sowie um weitere 3 Pf/l ab 1. Januar 1991 (Jahresfahrleistung 15 000 km, Verbrauch 9 l/100 km) – auf Heizöl um 4 Pf/l ab 1. Januar 1989 (Jahresheizölverbrauch 2 000 l)	+ 13,50 + 6,70	+ 13,50 + 6,70	+ 13,50 + 6,70
3. Erhöhung der Versicherungsteuer (ab 1. Juli 1989) um 2 Prozentpunkte auf 7 v. H. (jährliche Versicherungs- prämien 1 000 DM)	+ 1,70	+ 1,70	+ 1,70
4. Anhebung der Tabaksteuer (ab 1. Mai 1989) um effektiv 0,7 Pf/Zigarette (jährlicher Zigarettenverbrauch 5 400 Stück)	+ 3,20	+ 3,20	+ 3,20
5. Mehrwertsteuer (zu 2. und 4.)	+ 3,30	+ 3,30	+ 3,30
6. Anhebung von Steuern, Sozialabgaben und Telefon- gebühren in 1991	+ 84,80	+ 74,20	+ 66,80
Entlastung (–)/Mehrbelastung (+) gegenüber Steuerrecht 1985	+ 24,90	+ 6,30	– 75,10
gegenüber Steuerrecht 1988	+ 45,30	+ 26,10	+ 12,10

*Monatliche Entlastung (–) bzw. Mehrbelastung (+) für Arbeitnehmerhaushalte mit dem Doppelten des statistischen Durchschnittsverdienstes (7 424 DM in 1991) durch die Steuerreform 1990, die Verbrauchsteuererhöhung 1989 und die Anhebung von Steuern, Sozialabgaben und Telefongebühren in 1991*

Beträge in DM

Entlastung (–) bzw. Mehrbelastung (+) durch	bei einem Arbeitnehmer in Steuerklasse		
	I/0	III/0	III/2
1. Steuerreform 1986 bis 1990 darunter: 3. Stufe 1990	– 772,60 – 472,50	– 428,50 – 244,00	– 478,00 – 238,20
2. Anhebung der Mineralölsteuer – auf Benzin (bleifrei) um 9 Pf/l ab 1. Januar 1989 sowie um weitere 3 Pf/l ab 1. Januar 1991 (Jahresfahrleistung 20 000 km, Verbrauch 10 l/100 km) – auf Heizöl um 4 Pf/l ab 1. Januar 1989 (Jahresheizölverbrauch 3 000 l)	+ 20,00  + 10,00	+ 20,00  + 10,00	+ 20,00  + 10,00
3. Erhöhung der Versicherungsteuer (ab 1. Juli 1989) um 2 Prozentpunkte auf 7 v. H. (jährliche Versicherungs- prämien 1 200 DM)	+ 2,00	+ 2,00	+ 2,00
4. Anhebung der Tabaksteuer (ab 1. Mai 1989) um effektiv 0,7 Pf/Zigarette (jährlicher Zigarettenverbrauch 7 200 Stück)	+ 4,20	+ 4,20	+ 4,20
5. Mehrwertsteuer (zu 2. und 4.)	+ 4,80	+ 4,80	+ 4,80
6. Anhebung von Steuern, Sozialabgaben und Telefon- gebühren in 1991	+ 255,80	+ 210,20	+ 199,50
Entlastung (–)/Mehrbelastung (+) gegenüber Steuerrecht 1985 gegenüber Steuerrecht 1988	– 475,80 – 175,70	– 177,30 + 7,20	– 237,50 + 2,30

*Monatliche Entlastung (–) bzw. Mehrbelastung (+) für Arbeitnehmerhaushalte mit dem Vierfachen des statistischen Durchschnittsverdienstes (14 848 DM in 1991) durch die Steuerreform 1990, die Verbrauchsteuererhöhung 1989 und die Anhebung von Steuern, Sozialabgaben und Telefongebühren in 1991*

Beträge in DM

Entlastung (–) bzw. Mehrbelastung (+) durch	bei einem Arbeitnehmer in Steuerklasse		
	I/0	III/0	III/2
1. Steuerreform 1986 bis 1990 darunter: 3. Stufe 1990	– 1 136,20 – 742,50	– 1 521,60 – 917,80	– 1 616,10 – 923,30
2. Anhebung der Mineralölsteuer – auf Benzin (bleifrei) um 9 Pf/l ab 1. Januar 1989 sowie um weitere 3 Pf/l ab 1. Januar 1991 (Jahresfahrleistung 20 000 km, Verbrauch 10 l/100 km) – auf Heizöl um 4 Pf/l ab 1. Januar 1989 (Jahresheizölverbrauch 3 000 l)	+ 20,00  + 10,00	+ 20,00  + 10,00	+ 20,00  + 10,00
3. Erhöhung der Versicherungsteuer (ab 1. Juli 1989) um 2 Prozentpunkte auf 7 v. H. (jährliche Versicherungs- prämien 1 200 DM)	+ 2,00	+ 2,00	+ 2,00
4. Anhebung der Tabaksteuer (ab 1. Mai 1989) um effektiv 0,7 Pf/Zigarette (jährlicher Zigarettenverbrauch 7 200 Stück)	+ 4,20	+ 4,20	+ 4,20
5. Mehrwertsteuer (zu 2. und 4.)	+ 4,80	+ 4,80	+ 4,80
6. Anhebung von Steuern, Sozialabgaben und Telefon- gebühren in 1991	+ 538,20	+ 407,50	+ 391,70
Entlastung (–)/Mehrbelastung (+) gegenüber Steuerrecht 1985 gegenüber Steuerrecht 1988	– 557,00  – 163,30	– 1 073,10  – 469,30	– 1 183,40  – 490,60

4. Wie verändern sich die Berechnungen (Fragen 1 bis 3), wenn entsprechend den Ankündigungen der Bundesregierung mit Wirkung ab 1993 die Mehrwertsteuer um 1 bzw. 2 Prozentpunkte erhöht wird?

Angaben über den Verbrauch bezogen auf die in den Fragen E.1, E.2 und E.3 genannten Steuerpflichtigen liegen nicht vor. Fundierte Schätzungen der Mehrbelastung dieser Steuerpflichtigen durch eine Anhebung des Mehrwertsteuersatzes ab 1993 sind daher nicht möglich.

Vom Statistischen Bundesamt werden jedoch jährlich die Einnahmen und Ausgaben für drei Haushaltstypen ausgewertet („Wirtschaftsrechnungen“, Fachserie 15, Reihe 1, Einnahmen und Ausgaben ausgewählter privater Haushalte). Es handelt sich um

- 2-Personen-Haushalte von Renten- und Sozialhilfeempfängern mit geringem Einkommen (= Haushaltstyp 1),

- 4-Personen-Haushalte von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen der alleinverdienenden Bezugsperson (= Haushaltstyp 2),  
– 4-Personen-Haushalte von Beamten und Angestellten mit höherem Einkommen (= Haushaltstyp 3).

Auf der Grundlage dieser veröffentlichten Daten lassen sich die Mehrbelastungen dieser Haushaltstypen bei einer Erhöhung der Mehrwertsteuersätze schätzen.

Bei einer Erhöhung des Normalsatzes um 1 Prozentpunkt unter Beibehaltung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes zum 1. Januar 1993 dürften die monatlichen Mehrbelastungen folgende Größenordnungen aufweisen:

- beim Haushaltstyp 1: 8,50 DM  
– beim Haushaltstyp 2: 20,00 DM  
– beim Haushaltstyp 3: 28,00 DM.

Bei einer Anhebung des Normalsatzes der Mehrwertsteuer um 2 Prozentpunkte wären diese Beträge zu verdoppeln.

## Finanzielle Auswirkungen der seit Oktober 1982 beschlossenen Steuerrechtsänderungen

Rechtsänderung	Steuermehr- (+) bzw. Steuer- mindereinnahmen (-)	
	jeweiliges Entstehungs- jahr <sup>1)3)</sup>	Rechnungs- jahre <sup>2)3)</sup>
– in Mio. DM –		
<b>Finanzbericht 1984</b>		
1. Gesetz zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983) vom 20. 12. 1982		1987
– Befristete Rücklage bei Erwerb von Betrieben, deren Fortbestand gefährdet ist	– 600	– 445
– Kappung der Vorsorgepauschale für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer auf 2 000/4 000 DM (Led./Verh.) zuzüglich 900 DM je Kind	+ 900	+ 800
– Absetzbarkeit von Schuldzinsen für bestimmte Häuser und Eigentumswohnungen	– 600 <sup>4)</sup>	– 1 800
– Einführung eines Kinderfreibetrages von 432 DM je Kind	– 1 830	– 1 670
– Halbierung der Ausbildungsfreibeträge ab 1. 1. 1984	+ 400	+ 400
– Wegfall der Kinderbetreuungskosten	+ 2 300	+ 2 300
– Nachträgliche volle Kinderbetreuungskosten für Alleinerziehende (1980 bis 1982)	– 150	–
– Wegfall von 40 v.H. in 1983 und von 50 v.H. ab 1984 der Hinzurechnung von Dauerschulden und von Dauerschuldzinsen netto bei der Gewerbesteuer	– 1 725	– 1 725
– Erhöhung der Umsatzsteuersätze zum 1. 7. 1983 auf 1½ v.H.	+ 8 000	+ 9 800
2. Sechste VO über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszulagengesetzes vom 16. 2. 1983	– 100	– 120
<b>Finanzbericht 1985</b>		
3. Gesetz zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und zur Einschränkung von steuerlichen Vorteilen (Steuerentlastungsgesetz 1984) vom 22. 12. 1983		1988
– Ansatz des Betriebsvermögens bis 125 000 DM mit 0, darüber mit 75 v.H.	– 1 160	– 1 270
– Senkung des Vermögensteuersatzes für Körperschaften von 0,7 auf 0,6 v.H.	– 300	– 335
– Senkung der Schachtelgrenze von 25 auf 10 v.H. (§ 102 BewG)	– 210	– 210
– Sonderabschreibungsmöglichkeiten für kleine und mittlere Betriebe in Höhe von 10 v.H. für neue bewegliche Anlagegüter	– 1 000	– 1 000
– Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen	– 300	– 300
– Verlängerung der Gewährung von Sonderabschreibungen bei Schiffen und Luftfahrzeugen	– 100	– 100
– Fortgeltung der Steuervergünstigungen bei Aufwendungen für moderne Heizungstechnologien und bestimmte Fernwärmeverbindungen	– 30 <sup>4)</sup>	– 135
– Verdoppelung des Höchstbetrages für den Verlustrücktrag auf 10 Mio. DM	– 200	– 140

1) In den ersten 12 Monaten voller Wirksamkeit entstehende finanzielle Auswirkungen.

2) Angaben für das jeweils letzte in den Finanzberichten des Bundesfinanzministeriums genannte Rechnungsjahr.

3) Grobe Schätzungen.

4) Angabe ohne Kumulationswirkung.

Rechtsänderung	Steuermehr- (+) bzw. Steuermindereinnahmen (-)	
	jeweiliges Entstehungs-jahr <sup>1)<sup>3)</sup></sup>	Rechnungs-jahre <sup>2)<sup>3)</sup></sup>
– in Mio. DM –		
– Ausweitung der Begünstigung für Betriebsveräußerungen in der Land- und Forstwirtschaft	– 10	– 10
– Anhebung des erhöhten Freibetrages bei Betriebsveräußerung und -aufgabe von 60 000 DM auf 120 000 DM	– 40	– 40
– Beseitigung körperschaftsteuerlicher Nachteile bei Vorabaußschüttungen und verdeckten Gewinn-ausschüttungen = laufende Auswirkungen = einmalige Auswirkungen	– 15 – 250	– 11 –
– Wegfall ermäßigt belasteter Eigenkapitalanteile in der Gliederungsrechnung für das verwendbare Eigenkapital	– 10	– 10
– Übergangsweise Einbeziehung der Personenschiffahrt in den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 v.H. (§ 28 UStG)	– 10	– 10
– Einschränkung der Kfz-Steuerbefreiung für Behinderte (§ 3 Nr. 11 KraftStG)	+ 100	+ 100
4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie (Stahlinvestitionszulagen-Änderungsgesetz) vom 22. 12. 1983 (bis 31. 12. 1985 befristete Maßnahme; Betrag für die gesamte Laufzeit)	– 863	–
5. Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Vermögensbeteiligungsge-setz) vom 22. 12. 1983	– 195	– 690
6. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 22. 12. 1983	– 50	– 50
7. Siebente VO über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszulagengesetz vom 25. 4. 1984	mittelfristig aufkommensneutral	
8. Erstes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 29. 6. 1984 (Änderung des Durchschnittssatzes bei pauschalierenden Landwirten und Gewährung eines Kürzungsanspruchs für land- und forstwirtschaftliche Betriebe für bestimmte Umsätze – §§ 24 und 24 a UStG)	– 2 600	– 2 950
Finanzbericht 1986		
9. Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 14. 12. 1984	– 805	1989 – 400
10. Achte VO über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszula-gengesetzes vom 19. 12. 1984	– 10	– 10
11. a) Gesetz über steuerliche Maßnahmen zur Förderung des schadstoffarmen Personenkraftwagens vom 22. 5. 1985 b) Drittes Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 26. 3. 1985	.5) .5)	– –

1) In den ersten 12 Monaten voller Wirksamkeit entstehende finanzielle Auswirkungen.

2) Angaben für das jeweils letzte in den Finanzberichten des Bundesfinanzministeriums genannte Rechnungsjahr.

3) Grobe Schätzungen.

4) Angabe ohne Kumulationswirkung.

5) Steuersenkungen und Steuererhöhungen mit der Folge kurzfristiger Steuermehreinnahmen; mittelfristig Aufkommensneutrali-tät vorgesehen.

Rechtsänderung	Steuermehr- (+) bzw. Steuer- mindereinnahmen (-)	
	jeweiliges Entstehungs- jahr <sup>1)</sup> <sup>3)</sup>	Rechnungs- jahre <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>
– in Mio. DM –		
12. Gesetz zur leistungsfördernden Steuersenkung und zur Entlastung der Familie (Steuersenkungsgesetz 1986/88) vom 26. 6. 1985		
A. Tarifänderung 1986/1988		
– Anhebung des Grundfreibetrages um 324/648 DM auf 4 536/9 072 DM (Led./Verh.) ab 1986	– 2 100	– 2 100
– Absenkung der Tarifprogression ab 1968 ab 1988	– 3 600 – 8 500	– 13 700
B. Familienpolitische Maßnahmen (insbes. Erhöhung des Kinderfreibetrages von bisher 432 DM auf 2 484 DM je Kind unter Wegfall der Kinderadditive)	– 5 200	– 5 200
<b>Finanzbericht 1987</b>		
13. Gesetz zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude und für moderne Heizungs- und Warmwasseranlagen vom 19. 12. 1985		1990
– Verkürzung der Abschreibungsdauer für Wirtschaftsgebäude von 50 Jahren auf 25 Jahre	– 900 <sup>4)</sup>	– 3 650
– Anhebung der Sonderabschreibungen nach dem ZRFG für unbewegliche Wirtschaftsgüter von 40 auf 50 v.H.	– 80	– 80
– Anhebung der Investitionszulage nach dem BerlinFG auf unbewegliche Wirtschaftsgüter von 15 auf 20 v.H., bei FuE-Gebäuden von 20 auf 25 v.H.	– 20	– 20
– Wiedereinführung der Steuervergünstigung für Heizungs- und Warmwasseranlagen u. ä. (§ 82a EStDV)	– 50 <sup>4)</sup>	– 300
14. Steuerbereinigungsgesetz 1985 vom 19. 12. 1985		
– Artikel 7: Änderung des Einkommsteuergesetzes	– 280	– 280
– Artikel 12: Änderung des Gesetzes über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie (Finanzielle Auswirkungen sind im Gesamtbetrag der lfd. Nr. 4 enthalten)		
– Artikel 14: Änderung des Umsatzsteuergesetzes	+ 10	+ 10
– Artikel 15: Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes	– 80	– 80
15. Änderung des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19. 12. 1985	– 50	– 50
16. Gesetz zur Neuregelung der steuerrechtlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums (Wohneigentumsförderungsgesetz) vom 15. 5. 1986		
– Gleichstellung der Besteuerung von selbstgenutzten Wohnungen in Zweifamilienhäusern mit selbstgenutzten Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen	+ 340	+ 840
– Anhebung des Förderungshöchstbetrages auf 300 000 DM für Neubauten und Erwerbe unter Einbeziehung der Grundstücke mit 50 v.H.	– 230	– 920

1) In den ersten 12 Monaten voller Wirksamkeit entstehende finanzielle Auswirkungen.

2) Angaben für das jeweils letzte in den Finanzberichten des Bundesfinanzministeriums genannte Rechnungsjahr.

3) Grobe Schätzungen.

4) Angabe ohne Kumulationswirkung.

Rechtsänderung	Steuermehr- (+) bzw. Steuerminderreinnahmen (-)	
	jeweiliges Entstehungs-jahr <sup>1)<sup>3)</sup></sup>	Rechnungs-jahre <sup>2)<sup>3)</sup></sup>
– in Mio. DM –		
– Erweiterung der Begünstigung für Ausbauten bei selbstgenutzten Häusern	– 50	– 65
– Wegfall von § 7 b EStG für vermietete Wohnungen	+ 55	+ 220
– Ausdehnung der Kinderkomponente (600 DM Abzug von Steuerschuld) auf Erstkinder	– 95	– 380
– Wegfall der Nutzungswertbesteuerung von selbstgenutzten Wohnungen	– 100	– 100
– Einbeziehung der Land- und Forstwirte sowie der Gewerbetreibenden und Freiberufler mit Wohnungen im Betriebsvermögen in die Neuregelung der Wohnungsbesteuerung	– 40	– 40
17. Zweite Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-DVO vom 24. 7. 1986 Verlängerung der zeitlichen Begrenzung der Fördertatbestände in § 82a Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und § 82g EStDV	– 31	– 93
Finanzbericht 1988		
18. Zweites Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Zweites Vermögensbildungsbeteiligungsgesetz) vom 19. 12. 1986	– 70	1991 – 90
19. Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz 1988) vom 14. 7. 1987		
– Erhöhung des Grundfreibetrages bei der Einkommensteuer um 216/432 DM (Led./Verh.) auf 4 752/9 504 DM sowie des Haushaltssreibetrages um 216 DM	– 1 435	– 1 440
– Weitere Abflachung der Grenzbelastung in der gesamten Progressionszone des ESt-Tarifs	– 3 000	– 4 400
– Anhebung der Ausbildungsfreibeträge von 1 200/1 800/3 000 DM auf 1 800/2 400/4 200 DM und Erhöhung des anrechnungsfreien Betrages der eigenen Einkünfte des Kindes um 1 200 DM auf 3 600 DM (§ 33a Abs. 2 EStG)	– 300	– 300
– Verbesserung der Sonderabschreibungen für kleine und mittlere Betriebe nach § 7 g EStG von 10 auf 20 v.H., verteilt auf 5 Jahre; begünstigt sind Betriebe mit einem Einheitswert bis zu 240 000 DM (bisher 120 000 DM)	– 500	– 500
Finanzbericht 1989		
20. Steuerreformgesetz vom 25. 7. 1988		1991      1992
– Tarifreform 1990	– 31 900	– 32 600      – 34 500
– Familienpolitische Maßnahmen	– 2 165	– 2 165      – 2 165
– Verbesserung des Vorwegabzugs für Vorsorgeaufwendungen	– 600	– 450      – 600
– Absenkung des Körperschaftsteuersatzes	– 2 500	– 2 620      – 2 620
Steuerentlastungen brutto	– 37 165	– 37 835      – 39 885
Steuermehrreinnahmen durch Abbau von Steuerabventionen u. a.	+ 18 076	+ 13 940      + 16 400
Steuerentlastungen netto	– 19 089	– 23 895      – 23 485

1) In den ersten 12 Monaten voller Wirksamkeit entstehende finanzielle Auswirkungen.

2) Angaben für das jeweils letzte in den Finanzberichten des Bundesfinanzministeriums genannte Rechnungsjahr.

3) Grobe Schätzungen.

Rechtsänderung	Steuermehr- (+) bzw. Steuer- mindereinnahmen (-)						
	jeweiliges Entstehungs- jahr <sup>1)3)</sup>	Rechnungs- jahre <sup>2)3)</sup>					
– in Mio. DM –							
<b>Finanzbericht 1990</b>							
21. Gesetz über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Haushaltsbegleitgesetz 1989) vom 20. 12. 1988							
– Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes:							
a) Aufhebung der Steuerbefreiung für Fahrzeuge zur Reinigung von Straßen, zur Abfallentsorgung u. a. (§ 3 Nr. 4 KraftStG)	+ 40	+ 40	+ 40				
b) Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer für Diesel-Pkw um 8,40 DM/100cm <sup>3</sup> , keine Steuerbefreiung für bestimmte Diesel-Pkw, die ab 1. 1. 1989 als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm Stufe C anerkannt werden (§ 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 KraftStG)	+ 540	+ 660	+ 600				
c) Änderung der Berechnungsmethode für die Steuerfestsetzung (§ 18 KraftStG)	- 20	- 20	- 20				
– Änderung des Versicherungsteuergesetzes: Erhöhung des Steuersatzes der Versicherungsteuer für Sachversicherungen von bisher 5 auf 7 v.H. des Entgelts ab 1. 1. 1989 sowie Sonderregelung für bestimmte Reiseversicherungen	+ 1 180	+ 1 280	+ 1 330				
– Änderung des Einkommensteuergesetzes: Änderungen bei der Kapitalertragsteuer (§§ 36, 44 b, 45 a, 49, 52 EStG)	- 50	- 50	- 50				
– Änderung des Umsatzsteuergesetzes: Verlängerung der bisher auf den 31. 12. 1988 befristeten Übergangsregelung für die Besteuerung der Personenbeförderung mit Schiffen bis zum 31. 12. 1992 (§ 28 Abs. 4 UStG)	- 10	- 10	- 10				
22. Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchsteueränderungsgesetz 1988) vom 20. 12. 1988							
– Änderung des Mineralölsteuergesetzes:							
1. Für bleifreies Benzin ab 1. 1. 1989 von 48 Pf/l um 9 Pf/l auf 57 Pf/l ab 1. 1. 1991 von 57 Pf/l um 3 Pf/l auf 60 Pf/l	+ 1 000	+ 2 150	+ 2 300				
2. Für verbleites Benzin ab 1. 1. 1989 von 53 Pf/l um 12 Pf/l auf 65 Pf/l ab 1. 1. 1991 von 65 Pf/l um 2 Pf/l auf 67 Pf/l	+ 2 310	+ 1 620	+ 1 350				
3. Für leichtes Heizöl ab 1. 1. 1989 von 1,66 Pf/l um 4 Pf/l auf 5,66 Pf/l	+ 200						
4. Für schweres Heizöl ab 1. 1. 1989	+ 1 620	+ 1 680	+ 1 650				
– zur Wärmeerzeugung von 1,5 Pf/kg um 1,5 Pf/kg auf 3 Pf/kg							
– zur Stromerzeugung von 1,5 Pf/kg um 4 Pf/kg auf 5,5 Pf/kg							
5. Befristete Erhebung der Mineralölsteuer für Erdgas und Flüssiggas ab 1. 1. 1989 bis 31. 12. 1992 von 2,5 Pf/m <sup>3</sup> (Erdgas) bzw. 3,6 Pf/kg (Flüssiggas)	+ 1 600	+ 1 640	+ 1 680				

1) In den ersten 12 Monaten voller Wirksamkeit entstehende finanzielle Auswirkungen.

2) Angaben für das jeweils letzte in den Finanzberichten des Bundesfinanzministeriums genannte Rechnungsjahr.

3) Grobe Schätzungen.

Rechtsänderung	Steuermehr- (+) bzw. Steuer- mindereinnahmen (-)	
	jeweiliges Entstehungs- jahr <sup>1)</sup> <sup>3)</sup>	Rechnungs- jahre <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>
– in Mio. DM –		
6. Beschränkung der Mineralölsteuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe auf die gewerbliche Beförderung von Personen oder Sachen durch Luftfahrtunternehmen ab 1. 1. 1990	+ 15	+ 15
– Änderung des Tabaksteuergesetzes: Anhebung der Tabaksteuer ab 1. 5. 1989 für Zigaretten um durchschnittlich 6 v.H., für Feinschnitt um durchschnittlich 30 v.H., für Pfeifentabak um durchschnittlich 12,5 v.H.	+ 500	+ 900
23. Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und zur Förderung eines gleitenden Übergangs älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand vom 20. 12. 1988	.	.
24. Fünftes Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 22. 12. 1988	.	.
25. Gesetz zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten vom 30. 6. 1989		
– Abschaffung der kleinen Kapitalertragsteuer	- 4 300 + 500	- 4 300 + 550
– Verdoppelung des Sparer-Freibetrags (§ 20 Abs. 4 EStG)	- 3 800	- 3 750
– Änderung der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen (§ 34 g EStG)	- 580	- 650
– Verbesserung der Abschreibung für Mietwohnungen (§ 7 Abs. 5 EStG)	- 40 - 50 - 80 - 110	- 10 - 90 - 170 - 306
– Anhebung der Abschreibungssätze des § 14 a Abs. 1 BerlinFG und Begünstigung von Wohnungseigentum auf einem bereits bebauten Grundstück (§ 14 a Abs. 8 – neu – BerlinFG)	- 240	- 566
– Einführung eines Sonderausgabenabzugs zur Förderung von Arbeitsplätzen in Privathaushalten (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG)	- 2 - 33	- 3 - 67
– Erweiterung der steuerfreien Werbungskosten-Ersatzleistungen (§ 3 Nr. 30 bis 32 EStG)	- 35 - 420 + 195	- 70 - 445 + 195
Finanzbericht 1991		
26. Gesetz zur Verbesserung und Vereinfachung der Vereinsbesteuerung (Vereinsförderungsgesetz) vom 18. 12. 1989		
– zusätzlicher Spendenabzug durch Ausweitung gemeinnütziger Zwecke (einschließlich Erfassungsgrenze 60 000 DM Umsatz)	- 100	- 120

1) In den ersten 12 Monaten voller Wirksamkeit entstehende finanzielle Auswirkungen.

2) Angaben für das jeweils letzte in den Finanzberichten des Bundesfinanzministeriums genannte Rechnungsjahr.

3) Grobe Schätzungen.

Rechtsänderung	Steuermehr- (+) bzw. Steuer- mindereinnahmen (-)		
	jeweiliges Entstehungs- jahr <sup>1)<sup>3)</sup></sup>	Rechnungs- jahre <sup>2)<sup>3)</sup></sup>	
– in Mio. DM –			
– Anhebung der Freibeträge bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer	– 15	– 10	– 25
– Ausdehnung der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG auf nebenberufliche Pflegetätigkeiten	– 100	– 140	– 140
– Erhöhung des Abzugssatzes zur Förderung mildtätiger Zwecke von 5 v.H. auf 10 v.H. des Gesamtbetrages der Einkünfte (§ 10b EStG und § 9 Nr. 3 KStG)	– 140	– 160	– 175
27. Gesetz zur steuerlichen Förderung des Wohnungsbaus und zur Ergänzung des Steuerreformgesetzes 1990 (Wohnungsbauförderungsgesetz – WoBauFG) vom 22. 12. 1989			
– Aufhebung der 50%-Grenze in § 3b Abs. 3 EStG (Zuschläge für Nachtarbeit)	– 30	– 30	– 30
– Anhebung der Wertgrenze für Werbegeschenke von 50 DM auf 75 DM (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG)	– 50	– 45	– 75
– Verlängerung der Wiederanlagefrist in § 6b EStG auf vier Jahre und bei Gebäuden auf sechs Jahre	– 90	–	–
– Erhöhte steuerliche Absetzungen bei Schaffung neuer Mietwohnungen in bestehenden Gebäuden (§ 7c EStG) (Bauantrag nach dem 2. 10. 1989)	– 150	– 265	– 450
– Erhöhte Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung (§ 7k EStG) (Bauantrag nach dem 28. 2. 1989)	– 75	– 175	– 275
– Erhöhte Absetzungen für Wohnungen in Berlin (§§ 14a Abs. 8, 14c, 14d BerlinFG)	– 30	– 45	– 65
– Erhöhung der Obergrenze beim Realsplitting von 18 000 DM auf 27 000 DM (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG)	– 10	– 16	– 10
– 15%-Pauschbesteuerung für Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 40 Abs. 2 EStG)	– 60	– 50	– 80
– Erweiterung der Lohnsteuer-Pauschalierung nach § 40b EStG mit einem Pauschsteuersatz von 15 v.H. für Beiträge zu Gruppenunfallversicherungen bis 120 DM jährlich je Arbeitnehmer	– 60	– 60	– 60
– Gewerbekapitalsteuerfreiheit für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr (§ 12 Abs. 4 Nr. 1 GewStG)	– 10	– 10	– 12
– Jubiläumsrückstellungen im Bewertungsrecht entsprechend Neuregelung bei der Einkommensteuer (§§ 103a, 109 Abs. 4 BewG)	– 10	–	–
– Übernahme der Lifo-Methode in das Bewertungsrecht (§ 11 Abs. 2 und § 109 Abs. 4 BewG)	– 50	– 30	– 80
28. Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung schadstoffarmer Personenkraftwagen vom 22. 12. 1989	– 139	– 139	– 236
29. Gesetz zur Verbesserung der Finanzmärkte (Finanzmarktförderungsgesetz) vom 22. 2. 1990			
– Aufhebung der Börsenumsatzsteuer ab 1991	– 800	– 800	– 825
– Aufhebung der Gesellschaftsteuer ab 1992	– 260	–	– 530
– Aufhebung der Wechselsteuer ab 1992	– 145	–	– 310

1) In den ersten 12 Monaten voller Wirksamkeit entstehende finanzielle Auswirkungen.

2) Angaben für das jeweils letzte in den Finanzberichten des Bundesfinanzministeriums genannte Rechnungsjahr.

3) Grobe Schätzungen.

Rechtsänderung	Steuermehr- (+) bzw. Steuermindererinnahmen (-)		
	jeweiliges Entstehungs-jahr <sup>1)<sup>3</sup></sup>	Rechnungs-jahre <sup>2)<sup>3</sup></sup>	
– in Mio. DM –			
30. Zweites Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 30. 3. 1990			
– Stufenweise Einbeziehung der Deutschen Bundespost TELEKOM in die Umsatzsteuer (ab 1. 7. 1990)	+ 70	+ 35	+ 70
– Besteuerung der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (ab 1. 1. 1991)	+ 20	-	+ 20
– Einführung einer Differenzbesteuerung für Umsätze mit gebrauchten Kraftfahrzeugen (ab 1. 7. 1990)	- 320	- 200	- 500
31. Gesetz über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen vom 30. 4. 1990			
– Senkung der Kraftfahrzeugsteuer <sup>6)</sup> (Betrag für 8 Monate)	- 704	-	-
32. Gesetz zu dem Vertrag vom 18. 5. 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. 6. 1990			
Artikel 9 Nr. 12: Bis 31. 3. 1991 befristeter USt-Kürzungsspruch bei Erwerb von Gegenständen aus der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin (Ost):			
(vom 1. 7. 1990–31. 12. 1990 = 11 v.H.)	- 700	- 100	-
(vom 1. 1. 1991–31. 3. 1991 = 6 v.H.)			
(§ 26 Abs. 4 UStG)			
33. Gesetz zum Abbau von Hemmnissen bei Investitionen in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR-Investitionsge-setz) vom 26. 6. 1990			
– Steuerfreie Rücklage bei Überführung bestimmter Wirtschaftsgüter in eine Kapitalgesellschaft	- 35	- 29	- 34
– Steuerfreie Rücklagen bei Anlaufverlusten von Tochtergesellschaften	- 300	- 630	- 790
– Berücksichtigung von Verlusten aus einer Betriebsstätte (§ 2a Abs. 5 und Abs. 6 EStG)	- 270	- 215	- 265
– Berücksichtigung von Verlusten aus Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 2a Abs. 6 EStG)	- 100	- 80	- 100
34. Gesetz zur Förderung von Kunst, Kultur und Stiftungen sowie zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Kultur- und Stiftungsförderungsgesetz) vom 13. 12. 1990			
– Ausdehnung des sog. „Übungsleiterfreibetrags“ auf Nebentätigkeiten im künstlerischen Bereich (§ 3 Nr. 26 EStG)	- 25	-	- 35
– Begrenzter Sonderausgabenabzug des Schulgeldes für private Schulen (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)	- 10	-	- 2
– Verteilung des Abzugs von Großspenden, insbesondere Stiftungsdotationen auf bis zu 8 Jahren (§ 10b EStG, § 9 Nr. 3 KStG)	- 30	- 3	- 15
– Ausdehnung des Abzugs auf alle Spenden im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG (§ 8 Nr. 9 u. § 9 Nr. 5 GewStG)	- 99	-	- 14

1) In den ersten 12 Monaten voller Wirksamkeit entstehende finanzielle Auswirkungen.

2) Angaben für das jeweils letzte in den Finanzberichten des Bundesfinanzministeriums genannte Rechnungsjahr.

3) Grobe Schätzungen.

4) Angabe ohne Kumulationswirkung.

5) Steuersenkungen und Steuererhöhungen mit der Folge kurzfristiger Steuermehreinnahmen; mittelfristig Aufkommensneutralität vorgesehen.

6) Abweichungen zum jeweiligen Finanzbericht wegen aktueller Ergebnisse.

Rechtsänderung	Steuermehr- (+) bzw. Steuer- mindereinnahmen (-)		
	jeweiliges Entstehungs- jahr <sup>1)3)</sup>	Rechnungs- jahre <sup>2)3)</sup>	
– in Mio. DM –			
– Vermögensteuerfreistellung von Kunstgegenständen, die der Allgemeinheit durch Verfügungsstellen zu Ausstellungszwecken zugänglich gemacht werden (§ 101 Nr. 5, § 110 Abs. 1 Nr. 12 BewG)	– 10	–	– 20
– Erbschaftsteuerbefreiung von Erben und Vermächtnisnehmern für Zuwendungen des Erworbenen an eine gemeinnützige Stiftung, die wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken dient, innerhalb eines Jahres (§ 29 ErbStG)	– 5	– 5	– 5
35. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen vom 13. 12. 1990	– 50	– 40	– 40
– Steuerliche Freistellung einer Rückstellung für Mehrerträge der Zustellungsreserve	– 12	– 12	– 19
36. Gesetz zur steuerlichen Förderung besonders schadstoffarmer Pkw mit Dieselmotor vom 19. 12. 1990	– 100	– 200	– 1 000
Finanzbericht 1992 (Entwurf)	– 100	– 80	– 200
37. Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991) vom 24. 06. 1991	– 65	– 52	– 130
Artikel 1: Änderungen des Einkommensteuergesetzes	– 45	–	– 40
– Verlängerung der Gewährung von erhöhten Absetzungen für neue Wohnungen mit Sozialbindung (§ 7 k Abs. 2 Nr. 2 EStG)	– 800	– 660	– 1 000
– Anhebung der Kilometerpauschale von 50 Pf auf 65 Pf (für VZ 1991 von 50 Pf auf 58 Pf) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG)	– 75	– 60	– 150
– Anhebung der Höchstgrenze für den Abzugsbetrag bei eigengenutztem Wohneigentum von 15 000 DM auf 16 500 DM (§ 10 e Abs. 1 EStG)	– 0	– 100	– 110
– Möglichkeit der Inanspruchnahme von § 10 e EStG für ein weiteres Objekt im Beitrittsgebiet auch nach Objektverbrauch (§ 10 e Abs. 4 Sätze 4 bis 7 EStG)	– 100	–	– 200
– Anhebung der Altersgrenze für uneingeschränkt berücksichtigungsfähige Kinder von 16 auf 18 Jahre ab Veranlagungszeitraum 1992 (§§ 32 und 33 c EStG)	– 100	–	– 20
– Tariffreibetrag bei der Lohn- und Einkommensteuer von 600/1 200 DM für Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit im Beitrittsgebiet, bis zum 31. 12. 1993 befristet (§ 32 Abs. 8 EStG)	– 100	–	– 80
– Anhebung des Baukindergeldes von 750 DM auf 1 000 DM (§ 34 f EStG)	– 0	– 100	– 110
– Berücksichtigung negativer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Lohnsteuerermäßigungsverfahren bei Inanspruchnahme erhöhter Abschreibungen (§ 37 Abs. 3 und § 39 a Abs. 1 Nr. 2 und 5 EStG)	– 100	–	– 80
– Sondervorschriften zum Abzug des Kinderfreibetrags für die Veranlagungszeiträume 1983 bis 1985 (§ 54 EStG)	– 0	– 100	– 110

1) In den ersten 12 Monaten voller Wirksamkeit entstehende finanzielle Auswirkungen.

2) Angaben für das jeweils letzte in den Finanzberichten des Bundesfinanzministeriums genannte Rechnungsjahr.

3) Grobe Schätzungen.

Rechtsänderung	Steuermehr- (+) bzw. Steuermindereinnahmen (-)		
	jeweiliges Entstehungs-jahr <sup>1)</sup> <sup>3)</sup>	Rechnungs-jahre <sup>2)</sup> <sup>3)</sup>	- in Mio. DM -
Artikel 3: Änderungen des Gewerbesteuergesetzes			
– Staffelung der Meßzahl nach dem Gewerbeertrag für Einzelunternehmer und Personengesellschaften mit Sitz der Geschäftsleitung im Beitrittsgebiet (§ 11 Abs. 2 GewStG)	– 70	– 90	– 70
– Nichterhebung der Gewerbekapitalsteuer im Beitrittsgebiet in 1991 und 1992 (§ 37 Nr. 1 bis 3 GewStG i.V.m. § 136 Nr. 3 BewG)	– 90	– 90	– 125
Artikel 4: Änderungen des Berlinförderungsgesetzes	+ 9 850	+ 905	+ 4 302
Artikel 5: Änderung des Zonenrandförderungsgesetzes (§ 3 ZRFG)	+ 85	–	+ 70
Artikel 6: Fördergebietsgesetz	– 1 850	– 1 510	– 1 705
Artikel 7: Investitionszulagengesetz 1991; Verbesserung der Investitionszulage	– 2 200	–	– 500
Artikel 8 und 9: Nichterhebung der Vermögensteuer im Beitrittsgebiet für die VZ 1991 und 1992 (§ 136 Nr. 3 und 4 BewG, § 24 c VStG)	– 200	– 200	– 300
Artikel 19: Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Saldo)	+ 452	+ 212	+ 805
38. Gesetz zur Einführung eines befristeten Solidaritätszuschlags und zur Änderung von Verbrauchsteuer- und anderen Gesetzen (Solidaritätsgesetz) vom 24. 6. 1991			
1. Erhebung eines Solidaritätszuschlags zur Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer in Höhe von 7,5 v.H. der Steuerschuld vom 1. 7. 1991 bis zum 30. 6. 1992	+ 10 900	+ 11 300	+ 10 700
2. Anhebung der Mineralölsteuer ab 1. 7. 1991 für bleifreies Benzin, verbleites Benzin, Dieselkraftstoff und leichtes Heizöl sowie Verlängerung der Erdgassteuer über 1992 hinaus und Anhebung des Steuersatzes	+ 13 100	+ 5 400	+ 13 200
3. Anhebung der Versicherungsteuer ab 1. 7. 1991 um 3 Prozentpunkte auf 10 v.H.	+ 1 900	+ 700	+ 2 000
4. Anhebung der Tabaksteuer ab 1. 3. 1992 um 1 Pf/Zigarette	+ 900	–	+ 750

1) In den ersten 12 Monaten voller Wirksamkeit entstehende finanzielle Auswirkungen.

2) Angaben für das jeweils letzte in den Finanzberichten des Bundesfinanzministeriums genannte Rechnungsjahr.

3) Grobe Schätzungen.

---

**Druck:** Thönée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

**Alleinvertrieb:** Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75  
ISSN 0722-8333